Bürgerwind Riedholz Betriebs

GmbH & Co. KG

Verkaufsprospekt

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Impressum

Emittentin

Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG

Aschhofen 44
83620 Feldkirchen-Westerham

Ihre Ansprechpartner:

Florian Lechner
Tel: +49 (0) 8063/974420
E-Mail: Florian.Lechner@hoehenrainer.de

Johann Forstner
Tel: +49 (0) 8063/5131
E-Mail: jpforstner@t-online.de

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Bürgerwind Riedholz GmbH

Aschhofen 44
83620 Feldkirchen-Westerham

Inhaltsverzeichnis

IMPRESSUM		**2**
INHALTSVERZEICHNIS		**3**
VORWORT		**4**
A.	**ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTLICHKEIT**	**5**
B.	**DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK**	**6**
C	**WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE**	**26**
D.	**DIE WINDENERGIEANLAGE RIEDHOLZ IM DETAIL**	**40**
E.	**WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN**	**53**
F.	**STEUERLICHE KONZEPTION**	**71**
G.	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**74**
H.	**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, IHR KAPITAL UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**	**81**
I.	**ANGABEN ZU PERSONEN GEMÄß VERMÖGENSANLAGEN-VERKAUFSPROSPEKTVERORDNUNG**	**86**
J.	**GESELLSCHAFTSVERTRAG**	**96**

Bildhinweis:

Die in diesem Prospekt abgebildeten Windenergieanlagen sind andere Anlagen als die von der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG geplante Anlage. Es handelt sich hierbei nicht um das Anlageobjekt.

Vorwort

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung mit dem notwendigen Klimaschutz nicht mehr vereinbar ist. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt, Öl und Gas führen zu sicherheitspolitisch kritischen Abhängigkeiten, wie zuletzt durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine deutlich wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher den beschleunigten Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2030 sollen 80 % des Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien erzeugt werden, trotz eines voraussichtlich höheren Stromverbrauchs. Noch vor dem Jahr 2050 soll der gesamte in Deutschland erzeugte oder verbrauchte Strom treibhausneutral erzeugt werden. Dazu muss der Anteil von Wind- und Sonnenstrom an der gesamten Stromproduktion signifikant steigen.

Selten können wir einen so starken Beitrag zum Schutz unserer Umwelt leisten, der auch noch so viele Vorteile bietet, wie durch den Bau eines „Bürgerwindrades“. Dadurch, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Großhöhenrain im Rahmen der Zuteilung der Beteiligungen an der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG bevorzugt berücksichtig werden, d.h. die direkten Nachbarn zuerst, entsteht eine echte Bürgerbeteiligung. Als Kommanditist hat jeder - von Anfang bis zum Ende - die gleiche Stimme. Die Beteiligten entscheiden, was mit ihrer Heimat geschieht. Wir halten die Wertschöpfung in der Region. Ein Windrad ergänzt die bestehende Stromerzeugung in der Gemeinde aus PV-Anlagen besonders gut im Winter und nachts. Dank bestehender Zuwegung und Standort am Waldrand ist der Eingriff in die Natur sehr gering. Die Windenergieanlage Riedholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung Erneuerbarer Energie, hin zu einer sauberen und sicheren Energieversorgung vor Ort.

Florian Lechner und Josef Forstner

Geschäftsführer

Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG

A. Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes für Beteiligungen an der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) übernimmt als Anbieterin die Bürgerwind Riedholz GmbH mit Sitz in Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim.
Die Bürgerwind Riedholz GmbH erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Feldkirchen-Westerham, den 24.09.2024 (Datum der Prospektaufstellung)

Bürgerwind Riedholz GmbH
Aschhofen 44,83620 Feldkirchen-Westerham,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein unter HRB 30992
vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Josef Forstner und Florian Lechner

Hinweise:

Dieser Verkaufsprospekt wurde auf Grundlage des Gesetzes über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz - VermAnlG) sowie der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung – VermVerkProspV) erstellt. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung tatsächlich bekannten oder für die Anbieterin erkennbaren Sachverhalte relevant. Die Angaben, Prognosen und Berechnungen wurden daraufhin sorgfältig geprüft und entsprechend dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung berücksichtigt. Angaben, bei denen Dritte als Quellen genannt werden, wurden von der Anbieterin nicht gesondert überprüft.

Soweit der Verkaufsprospekt bestimmte Meinungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen abgibt, handelt es sich um Erwartungen, Schätzungen und Prognosen der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Hinblick auf die künftige Entwicklung. Die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft kann von den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen und zugrunde gelegten Annahmen abweichen und ist nicht vorhersehbar. Dies gilt insbesondere für die wirtschaftliche Entwicklung der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG. Es wird ausdrücklich auf das Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ (S. 26- 39) verwiesen.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung. Das Angebot richtet sich an Personen mit Sitz oder dauerhaftem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die sich an der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG als Investoren beteiligen möchten (nachfolgend „Anleger“ oder „Gesellschafter“ genannt). Anleger sollten sich entweder aufgrund eigener rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Expertise oder unter Beratung fachkundiger Dritter (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) ein eigenes Bild über dieses Beteiligungsangebot verschaffen.

Das Angebot erfolgt nicht gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen. Das Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis zu Haftungsansprüchen:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Hinweis zum Vertrieb:

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

B. Das Angebot im Überblick

Bezeichnung der Vermögensanlage:	Bürgerwind Riedholz
Art der Vermögensanlage:	Kommanditanteile
Emittentin:	Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG, Aschhofen 44, 83620 Feldkirchen-Westerham
Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:	Bürgerwind Riedholz GmbH, Aschhofen 44, 83620 Feldkirchen-Westerham
Anlagestrategie:	Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Flurnr. 1160/1, Gemarkung Höhenrain, Landkreis Rosenheim, Bayern.
Projektplanung:	Bürgerwind Riedholz GmbH, Aschhofen 44, 83620 Feldkirchen-Westerham
Investitionsvolumen:	9.498.000 Euro (Prognose) • Eigenkapital: 2.125.000 Euro • Fremdkapital: 7.373.000 Euro
Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen (Zeichnungsvolumen) beträgt **2.120.000 Euro**. Auf Grundlage der Mindestzeichnungssumme von 5.000 Euro beträgt die maximale Anzahl der angebotenen Anteile 424.
Mindestzeichnungsbetrag/maximaler Zeichnungsbetrag:	Mindestens 5.000 Euro, maximal 100.000 Euro.
Erwerbspreis:	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. **Agio wird nicht erhoben.**
Zeichnungsfrist:	Das öffentliche Angebot beginnt einen Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Zeichnung des vorgesehenen Zeichnungsvolumens, spätestens jedoch am 31.12.2024. Die Komplementärin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist einmal oder mehrmals zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.
Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen:	Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.
Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen:	Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin und der übrigen Gesellschafter nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Pflichteinlage auf die bis dahin geleistete Einlage herabsetzen. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.
Laufzeit, Kündigungsfrist:	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2045. Die Laufzeit der Vermögensan-

	lage beträgt somit mehr als 24 Monate gemäß § 5a VermAnlG und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Beteiligung ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2045. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.
Anlegergruppe, auf die das Angebot zielt:	Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2045 einen langfristigen Anlagehorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100 % der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf S. 26 - 39 und auf die Angaben zum Maximalrisiko auf S. 26 f. wird verwiesen. Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen.
Zahlstelle:	Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen (Beitrittserklärungen) entgegennimmt und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Kommanditisten anweist und ausführt (Zahlstelle), ist die **Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG** Geschäftsanschrift: Aschhofen 44, 83620 Feldkirchen-Westerham Diese hält auch diesen Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.
Beitrittsmodalitäten:	Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen – gegebenenfalls über einen Vertriebsbeauftragten – an die Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG. Die Komplementärin ist zur Aufnahme weiterer Gesellschafter bevollmächtigt. Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin in Abstimmung mit den Gründungskommanditisten über die Annahme des Beitritts. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung. Nach dem Beitritt hat der Anleger eine auf eigene Kosten notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht vorzulegen.
Zahlungsmodalitäten:	Die Einlage ist nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf folgendes Konto zu leisten: Bank: Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG

	BIC: GENODEF1ALX IBAN: DE69 7016 9310 0000 0759 90 Die Aufforderung zur Einzahlung wird unmittelbar nach Beitritt versandt. Die Frist zur Einzahlung beträgt 14 Tage. Leistet ein Gesellschafter die übernommene Pflichteinlage nicht innerhalb der in Zahlungsaufforderung angegebenen Frist, gerät er ab diesem Zeitpunkt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Gesellschaft ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
Angebotsraum:	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.
Anlageobjekt:	Das Anlageobjekt der Vermögensanlage besteht aus einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 (Flurstücknummer 1160/1, Gemarkung Höhenrain, Gemeinde 83620 Feldkirchen-Westerham), mit einer installierten Leistung von 5,56 MW, einschließlich Netzinfrastruktur (einschließlich Übergabestation) zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz. Das Anlageobjekt ist somit zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts konkret bestimmt. Es liegt kein Blindpool-Modell i.S.d. § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
Windverhältnisse:	Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe von 5,24 m/s (Prognose), berechnet als Mittelwert von zwei Ertragsgutachten.
Energieertragserwartung:	Jährlicher Parkertrag von ca. 8.850.000 kWh ab dem ersten vollen Betriebsjahr (2026) nach Abschlägen (Prognose).
Einspeiseerlöse:	Kalkulierte Förderung in Höhe von 11,33 Cent je kWh (Prognose) für die ersten 20 Betriebsjahre (prognosegemäß bis 31.03.2045), abzüglich Vermarktungskosten. Ab dem 01.04.2045 wird ein Verkaufspreis von 11,33 Cent je kWh für den erzeugten Strom angenommen, der von der konkreten Marktentwicklung abhängig ist (Prognose). Zu den Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zum Anspruch auf Förderung und Stromabnahme (S. 51 f.) verwiesen.
Grundstückssituation:	Zur Sicherung der Standortgrundstücke wurden im Zeitraum vom 26.07.2023 bis 19.01.2024 zwischen der Bürgerwind Riedholz GmbH und den jeweiligen Grundstückseigentümern 20 Gestattungsverträge über die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage, zur Abstandsflächenübernahme, für Rotorrechte, Zuwegung und Kabelverlegung abgeschlossen. Die Bürgerwind Riedholz GmbH hat ferner am 01.03.2024 einen Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Feldkirchen-Westerham über die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen zur Kabelverlegung sowie am 08.07.2024 einen Nutzungsvertrag mit dem Freistaat Bayern über die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen zur Leitungsverlegung geschlossen. Die Bürgerwind Riedholz GmbH hat diese Gestattungsverträge durch Abschluss von Projektrechteübertragungsverträgen vom 10.05.2024 und 11.06.2024 mit allen Rechten und Pflichten auf die Emittentin übertragen. Die Emittentin hat ferner am 31.05.2024 einen Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen mit dem Landkreis Rosenheim geschlossen.
Wartung:	Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH

Technische Betriebsführung:	ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR
Kaufmännische Betriebsführung:	ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR
Voraussichtliche Inbetriebnahme:	01.04.2025 (Prognose)
Ausschüttungen:	Ausschüttungen werden erstmals für das Jahr 2025 prognostiziert. Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen für das Jahr 2025 2,00 % und steigen auf 38 % bis zum Jahr 2045 jeweils bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden einmal jährlich vorgenommen, und zwar im jeweils folgenden Betriebsjahr nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
Prognostizierte Gesamtausschüttung:	202 % bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Jahren (Prognose)
Durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn	4,92 % p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Jahren (Prognose)
Wesentliche Risiken der Beteiligung:	Die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken sind im Abschnitt C (S. 26 bis 39), beschrieben. Vor einer Beteiligung an der Gesellschaft sollte jeder Anleger diese Hinweise aufmerksam und vollständig gelesen haben.
Keine Garantieerklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage an die Anleger hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.

Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei **Erwerb** der Beteiligung können dem Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) entstehen. Darüber hinaus fallen nur Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz berechnet werden. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden. Ein Agio wird nicht erhoben.

Mit der **Verwaltung** der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei einer **Veräußerung** der Vermögensanlage tragen der übertragende Gesellschafter und der Erwerber als Gesamtschuldner alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere für Änderungen im Handelsregister. Darüber hinaus haben der betreffende Anleger und der Erwerber gesamtschuldnerisch alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile auszugleichen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind Fahrtkosten zum Standort der Anlage, Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und für etwaige Vertretung, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungskosten, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, es sei denn es handelt sich um die erstmalige notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht; Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Komplementärin gemäß § 6.3 des Gesellschaftsvertrages, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt, Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens durch die Komplementärin im Falle des Ausscheidens des Anlegers oder Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer auf Antrag des ausscheidenden Anlegers über die Höhe der Abfindung beim Ausscheiden eines Kommanditisten entscheidet. Im Erbfall sind von den Erben bzw. Vermächtnisnehmer die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sowie der Handelsregisteränderung zu tragen. Die Komplementärin ist befugt, je Erbfallregelung eine Aufwandspauschale in Höhe von 150 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage. Neben der Pflichteinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Die unmittelbare Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet worden ist. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung der Einlage bis zur Höhe der Haftsumme. Dies ist vorliegend planmäßig der Fall, da die Rückzahlung des Haftkapitals über die jährlichen Ausschüttungen erfolgt. Das gleiche gilt, wenn Gewinnanteile an den Anleger ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszah-

lungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister ist der Anleger als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Die Beschränkung der persönlichen Haftung eines Kommanditisten auf die Haftsumme findet auf das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis entsprechende Anwendung (siehe § 5.2 des Gesellschaftsvertrages).

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht werden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt planmäßig 20.000 Euro. Dies entspricht rund 0,94 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt für den erlaubnispflichtigen Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch ein zugelassenes Institut an. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Diese gewähren eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlungen oder Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. **In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet.**

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind:

a) der Bestand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG des Landratsamts Rosenheim vom 22.11.2023 und das Ausbleiben nachträglicher Auflagen zu dem Genehmigungsbescheid, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlage aufnehmen und ohne Beschränkungen, die über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hinausgehen, fortführen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Realisierungsrisiko (S. 27) und zu Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 29) verwiesen.
b) die termin- und vertragsgerechte Erfüllung der wesentlichen Verträge in der Errichtungsphase (Lieferver-

tragfür die Windenergieanlage mit dem Anlagenhersteller vom 21.12.2023, Projektrechteübertragungsverträge mit der Bürgerwind Riedholz GmbH vom 10.05.2024 und 11.06.2024, Projektbegleitungs- und Entwicklungsvertrag mit der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR vom 23.04.2024, Vertrag über die Errichtung einer Übergabestation vom 02.02.2024 sowie Vertrag über Tiefbau- und Kabelarbeiten mit der ENACO Energieanlagen- und Kommunikationstechnik GmbH vom 02.02.2024) sowie die Inbetriebnahme der Windenergieanlage bis zum 01.04.2025, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlage planmäßig aufnehmen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt (S. 27 f.) und zu den Vertragsrisiken (S. 32 f.) verwiesen.

c) die vertragsgerechte Erfüllung der wesentlichen Verträge für die Betriebsphase (Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller vom 19.11.2023; Vertrag über die technische und kaufmännische Betriebsführung mit der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR vom 23.04.2024, 20 zwischen dem 26.07.2023 und dem 19.01.2024 abgeschlossene Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern, Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Feldkirchen-Westerham über die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen zur Kabelverlegung vom 01.03.2024, Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen mit dem Landkreis Rosenheim vom 31.05.2024 sowie Nutzungsvertrag mit dem Freistaat Bayern über die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen zur Leitungsverlegung vom 08.07.2024). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Vertragsrisiken (S. 32 f.) verwiesen.

d) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 9.498.000 Euro, der kalkulierten Betriebskosten (siehe S. 18 und S. 62 f.) und der angenommenen Rückbaukosten von 275.000 Euro nach Betriebsbeendigung und die Abdeckung von Schäden an den Windenergieanlage durch Versicherungen und Vollwartungsverträge. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit den Investitionskosten (S. 28), Betriebskosten (S. 28), Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 28 f.) und Rückbaukosten (S. 29 f.) sowie Versicherungsrisiken (S. 33) verwiesen.

e) die vertragsgerechte Erfüllung der Finanzierungsverträge (Darlehensverträge zur Zwischenfinanzierung der Ansprüche aus der Umsatzsteuerrückerstattung und zur Endfinanzierung mit der VR Bank im südlichen Franken eG vom 24.04.2024 sowie ein Darlehensvertrag zur Endfinanzierung vom 24.04.2024 mit der Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG), die rechtzeitige Auszahlung des Fremdkapitals und die Einhaltung der kalkulierten Zinsen für die Laufzeit der Fremdfinanzierung (zu den geplanten Konditionen der Fremdfinanzierung siehe S. 55 f.). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Fremdkapital (S. 34) und zum Zinsrisiko (S. 35) verwiesen.

f) der störungsfreie Anlagenbetrieb und die störungsfreie Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz über die prognostizierte Nutzungsdauer der Windenergieanlage von 20 Jahren, sowie das Erreichen der auf Grundlage der Ertragsgutachten der EWS Consulting GmbH und der RSC GmbH kalkulierten Stromerträge von jährlich 8.850.000 kWh. Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 28 f.), Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 29), Technische Risiken (S. 29), Risiken in Bezug auf die Lebensdauer der Windenergieanlage (S. 29), Risiken bei der Stromeinspeisung (S. 31 f.) und Risiken im Zusammenhang mit dem Energieertrag (S. 32) verwiesen.

g) die Vergütung des eingespeisten Stroms auf Basis des Zuschlagswerts vom 15.12.2023 in Höhe von prognosegemäß 11,33 ct/kWh (einschließlich prognostizierter Korrektur) und das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den kalkulatorisch berücksichtigten Betrag hinaus. Dies ist Bedingung dafür, dass mit der Stromeinspeisung der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung

und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Höhe der Einspeiseförderung (S. 30 f.), den Risiken der Direktvermarktung (S. 31) und den Risiken aus der Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen (S. 31) verwiesen.

h) die vollständige Platzierung der angebotenen Vermögensanlage bis zum 31.12.2024, die fristgerechte und vollständige Einzahlung der Einlagen und der Verbleib aller Anleger in der Gesellschaft bis zum Ablauf des Prognosezeitraums (31.12.2045). Dies ist Voraussetzung für die prognostizierte Rentabilitätsentwicklung der Emittentin, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Eigenkapitalrisiko (S. 34 f.) verwiesen.

i) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Nähere Ausführungen zum Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und zu den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen finden sich auf S. 22 f. (Marktumfeld und Rechtliche und Steuerrechtliche Rahmenbedingungen). Im Übrigen wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit Änderungen der Rechtslage (S. 36) und zu steuerlichen Risiken (S. 39) verwiesen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlage aufnehmen kann, den für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Windenergieanlage kalkulierten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Terminverzögerungen bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlage, Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Vorbemerkung

Die Vermögensanlage gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung oder Entnahme genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss bei der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. **Nachstehend werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung" i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt¬verordnung (VermVerkProspV) verwendet.** Die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage endet zum 31.12.2045.

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Vermögenslage, d.h. die Planbilanzen der Emittentin jeweils zum Jahresende über die Jahre 2024 bis 2045.

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. **2024**	31.12. **2025**	31.12. **2026**	31.12. **2027**	31.12. **2028**	31.12. **2029**	31.12. **2030**	31.12. **2031**	31.12. **2032**	31.12. **2033**	31.12. **2034**
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	7.282.890	8.676.880	8.107.904	7.538.929	6.969.953	6.400.977	5.832.001	5.263.026	4.694.050	4.125.074	3.556.098
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben	1.952.404	109.613	326.396	250.077	471.334	347.618	521.380	350.068	476.133	299.520	377.677
Summe Aktiva	**9.235.294**	**8.786.493**	**8.434.300**	**7.789.006**	**7.441.287**	**6.748.595**	**6.353.381**	**5.613.094**	**5.170.182**	**4.424.594**	**3.933.776**
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000
Kumulierte Ausschüttungen	0	-42.500	-127.500	-212.500	-297.500	-425.000	-552.500	-722.500	-892.500	-1.062.500	-1.275.000
Kumuliertes Jahresergebnis	-262.706	-504.859	-600.533	-681.608	-743.591	-799.035	-834.114	-861.321	-866.770	-862.886	-835.716
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	7.373.000	7.208.852	7.037.333	6.558.114	6.357.378	5.847.630	5.614.995	5.071.915	4.804.452	4.224.980	3.919.491
Summe Passiva	**9.235.294**	**8.786.493**	**8.434.300**	**7.789.006**	**7.441.287**	**6.748.595**	**6.353.381**	**5.613.094**	**5.170.182**	**4.424.594**	**3.933.776**

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. **2035**	31.12. **2036**	31.12. **2037**	31.12. **2038**	31.12. **2039**	31.12. **2040**	31.12. **2041**	31.12. **2042**	31.12. **2043**	31.12. **2044**	31.12. **2045**
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	2.987.123	2.418.147	1.849.171	1.280.195	711.220	142.244	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben	444.086	504.428	561.628	615.624	666.352	713.747	702.337	654.734	558.972	458.484	282.394
Summe Aktiva	**3.431.209**	**2.922.575**	**2.410.799**	**1.895.820**	**1.377.572**	**855.991**	**702.337**	**654.734**	**558.972**	**458.484**	**282.394**
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000
Kumulierte Ausschüttungen	-1.487.500	-1.700.000	-1.912.500	-2.125.000	-2.337.500	-2.550.000	-2.762.500	-2.975.000	-3.230.000	-3.485.000	-4.292.500
Kumuliertes Jahresergebnis	-806.577	-769.175	-719.938	-658.258	-583.496	-494.983	-20.692	578.303	1.191.129	1.818.484	2.449.894
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	3.600.286	3.266.749	2.918.237	2.554.078	2.173.568	1.775.974	1.360.529	926.431	472.843	0	0
Summe Passiva	**3.431.209**	**2.922.575**	**2.410.799**	**1.895.820**	**1.377.572**	**855.991**	**702.337**	**654.734**	**558.972**	**458.484**	**282.394**

Die Auswirkungen der Vermögenslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Planbilanzen zeigen die Vermögenswerte der Emittentin (Aktiva) sowie die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva).

Aktiva

Das Anlagevermögen umfasst die Windenergieanlage einschließlich der Netzinfrastruktur. Der bilanzierte Wert des Anlagevermögens reduziert sich mit den Abschreibungen. Die Windenergieanlage einschließlich der Netzinfrastruktur wird planmäßig über 16 Jahre linear abgeschrieben. Zum 31.12.2040 werden sie mit null Euro bilanziert sein. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Das Umlaufvermögen besteht aus dem Bankguthaben der Emittentin zum jeweiligen Jahresende. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen nicht. Die Bankguthaben bestehen aus dem Bestand liquider Mittel auf Bankkonten einschließlich der Rücklagen für Schuldendienst und Rückbau. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Passiva:

Beim Eigenkapital werden das gezeichnete Kommanditkapital (gleichzeitig die Hafteinlage), die kumulierten Ausschüttungen und das kumulierte Jahresergebnis dargestellt. Das gezeichnete Kommanditkapital ist dabei unveränderlich dargestellt, etwaige Rückzahlungen auf die Einlage fließen in die Berechnung der kumulierten Ausschüttungen ein. Eine Abweichung des gezeichneten Kommanditkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Es wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital vollständig bis zum 31.12.2024 eingezahlt sein wird. Wird das prognostizierte Kommanditkapital nicht in der vollen Höhe oder später als angenommen einbezahlt, kann dies einen zusätzlichen Fremdkapitalbedarf auslösen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Die Verbindlichkeiten bestehen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stellen die langfristigen Bankdarlehen zur Endfinanzierung dar. Höhere Verbindlichkeiten würden zu einem höheren Tilgungsaufwand und zu erhöhten Zinsen der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Durch die vorgenannten Abweichungen könnten sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern.

Hinweis: Es wird darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin mit Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge auf S. 67 – 68 verwiesen.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Finanzlage, d.h. die Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttung der Emittentin über den Zeitraum vom 15.01.2024 bis zum 31.12.2045.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	15.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034
(+) Umsatzerlöse	**0**	**663.517**	**990.324**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**
(-) Betriebskosten	**29.850**	**148.878**	**199.139**	**202.268**	**204.693**	**207.166**	**209.688**	**212.261**	**214.885**	**217.562**	**220.292**
davon Wartungsvertrag	0	45.750	61.000	62.220	63.464	64.734	66.028	67.349	68.696	70.070	71.471
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	100	2.725	3.600	3.672	3.745	3.820	3.897	3.975	4.054	4.135	4.218
davon Telefon	0	900	1.200	1.224	1.248	1.273	1.299	1.325	1.351	1.378	1.406
davon Vergütung Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon Kaufmännische u. technische Betriebsführung	0	19.550	29.179	30.069	30.670	31.284	31.910	32.548	33.199	33.863	34.540
davon Steuerberatung, Buchführung	10.000	10.000	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717
davon Wirtschaftsprüfer	2.000	2.000	2.000	2.040	2.081	2.122	2.165	2.208	2.252	2.297	2.343
davon Stromkosten	0	3.450	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
davon Direktvermarktung MPM	0	8.894	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275
davon Pachten	0	29.325	43.768	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219
davon BNK	0	525	700	714	728	743	758	773	788	804	820
davon Monitoring	0	651	867	885	902	920	939	958	977	996	1.016
davon finanzielle Beteiligung der Gemeinden	0	11.859	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700
davon Unvorhergesehenes	16.500	12.000	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717
(-) Zinsaufwendungen	**232.856**	**330.060**	**317.883**	**310.182**	**288.666**	**279.653**	**256.766**	**246.322**	**221.938**	**209.930**	**183.912**
(-) Abschreibungen	**0**	**426.732**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**
(-) Gewerbesteuer	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
(=) Jahresergebnis	**-262.706**	**-242.153**	**-95.674**	**-81.075**	**-61.983**	**-55.444**	**-35.079**	**-27.207**	**-5.448**	**3.884**	**27.171**
(+) Abschreibungen	0	426.732	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976
(+) Zinsaufwendungen	232.856	330.060	317.883	310.182	288.666	279.653	256.766	246.322	221.938	209.930	183.912
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	**-29.850**	**514.639**	**791.185**	**798.083**	**795.658**	**793.185**	**790.663**	**788.090**	**785.466**	**782.789**	**780.059**
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	7.282.890	1.820.722	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit	**-7.312.740**	**-1.306.084**	**791.185**	**798.083**	**795.658**	**793.185**	**790.663**	**788.090**	**785.466**	**782.789**	**780.059**
(+)Eigenkapitaleinzahlungen	2.125.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten	7.373.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten	0	164.148	171.518	479.219	200.735	509.748	232.635	543.080	267.463	579.472	305.489
(-) Gezahlte Zinsen	232.856	330.060	317.883	310.182	288.666	279.653	256.766	246.322	221.938	209.930	183.912
(-) Ausschüttung	0	42.500	85.000	85.000	85.000	127.500	127.500	170.000	170.000	170.000	212.500
Ausschüttung in % der Einlage	*0,00%*	*2,00%*	*4,00%*	*4,00%*	*4,00%*	*6,00%*	*6,00%*	*8,00%*	*8,00%*	*8,00%*	*10,00%*
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit	**1.952.404**	**-1.842.792**	**216.783**	**-76.319**	**221.257**	**-123.716**	**173.762**	**-171.311**	**126.064**	**-176.613**	**78.157**
(+) Bankguthaben Vorjahr	0	1.952.404	109.613	326.396	250.077	471.334	347.618	521.380	350.068	476.133	299.520
(=) Bankguthaben	**1.952.404**	**109.613**	**326.396**	**250.077**	**471.334**	**347.618**	**521.380**	**350.068**	**476.133**	**299.520**	**377.677**
davon Rückbaurücklage	0	0	15.000	30.000	45.000	60.000	75.000	90.000	105.000	120.000	135.000
davon Schuldendienstrücklage	0	0	83.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	0	0	228.396	54.077	260.334	121.618	280.380	94.069	205.133	13.520	76.677

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	01.01.-31.12. 2045	kumuliert 15.01.2024-31.12.2045
(+) Umsatzerlöse	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**988.492**	**20.648.649**
(-) Betriebskosten	**232.041**	**238.108**	**241.249**	**244.453**	**247.721**	**251.055**	**254.455**	**257.923**	**261.461**	**265.069**	**259.856**	**4.820.074**
davon Wartungsvertrag	81.864	86.549	88.280	90.045	91.846	93.683	95.557	97.468	99.417	101.405	103.434	1.670.329
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	4.302	4.388	4.476	4.566	4.657	4.750	4.845	4.942	5.041	5.142	5.245	90.296
davon Telefon	1.434	1.463	1.492	1.522	1.552	1.583	1.615	1.647	1.680	1.714	1.748	30.057
davon Vergütung Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	27.500
davon Kaufmännische u. technische Betriebsführung	35.231	35.935	36.654	37.387	38.135	38.898	39.676	40.469	41.278	42.104	42.946	735.524
davon Steuerberatung, Buchführung	11.951	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	262.974
davon Wirtschaftsprüfer	2.390	2.438	2.487	2.536	2.587	2.639	2.692	2.746	2.800	2.856	2.914	52.595
davon Stromkosten	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	95.450
davon Direktvermarktung MPM	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	4.381	265.500
davon Pachten	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	913.259
davon BNK	837	853	870	888	906	924	942	961	980	1.000	1.020	17.533
davon Monitoring	1.037	1.057	1.078	1.100	1.122	1.144	1.167	1.191	1.215	1.239	1.264	21.725
davon finanzielle Beteiligung der Gemeinden	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	365.859
davon Unvorhergesehenes	11.951	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	271.474
(-) Zinsaufwendungen	**170.196**	**155.865**	**140.889**	**125.242**	**108.892**	**91.807**	**73.956**	**55.303**	**35.813**	**15.448**	**4.125**	**3.855.705**
(-) Abschreibungen	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**142.244**	**0**	**0**	**0**	**0**	**9.103.612**
(-) Gewerbesteuer	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**55.404**	**88.129**	**90.251**	**92.479**	**93.101**	**419.364**
(=) Jahresergebnis	**29.138**	**37.403**	**49.237**	**61.680**	**74.762**	**88.513**	**474.292**	**598.995**	**612.826**	**627.354**	**631.410**	**2.449.894**
(+) Abschreibungen	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	142.244	0	0	0	0	9.103.612
(+) Zinsaufwendungen	170.196	155.865	140.889	125.242	108.892	91.807	73.956	55.303	35.813	15.448	4.125	3.855.705
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	**768.310**	**762.243**	**759.102**	**755.898**	**752.629**	**749.296**	**690.492**	**654.298**	**648.639**	**642.802**	**635.535**	**15.409.210**
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.103.612
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit	**768.310**	**762.243**	**759.102**	**755.898**	**752.629**	**749.296**	**690.492**	**654.298**	**648.639**	**642.802**	**635.535**	**6.305.599**
(+)Eigenkapitaleinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.125.000
(+) Aufnahme von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7.373.000
(-) Tilgung von Krediten	319.205	333.537	348.512	364.160	380.510	397.594	415.445	434.098	453.588	472.843	0	7.373.000
(-) Gezahlte Zinsen	170.196	155.865	140.889	125.242	108.892	91.807	73.956	55.303	35.813	15.448	4.125	3.855.705
(-) Ausschüttung	212.500	212.500	212.500	212.500	212.500	212.500	212.500	212.500	255.000	255.000	807.500	4.292.500
Ausschüttung in % der Einlage	*10,00%*	*10,00%*	*10,00%*	*10,00%*	*10,00%*	*10,00%*	*10,00%*	*10,00%*	*12,00%*	*12,00%*	*38,00%*	*202,00%*
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit	**66.409**	**60.342**	**57.200**	**53.996**	**50.728**	**47.394**	**-11.410**	**-47.603**	**-95.762**	**-100.488**	**-176.090**	**282.394**
(+) Bankguthaben Vorjahr	377.677	444.086	504.428	561.628	615.624	666.352	713.747	702.337	654.734	558.972	458.484	
(=) Bankguthaben	**444.086**	**504.428**	**561.628**	**615.624**	**666.352**	**713.747**	**702.337**	**654.734**	**558.972**	**458.484**	**282.394**	
davon Rückbaurücklage	150.000	165.000	180.000	195.000	210.000	225.000	240.000	255.000	270.000	275.000	275.000	
davon Schuldendienstrücklage	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	128.086	173.428	215.628	254.625	290.353	322.747	296.337	233.735	122.972	17.484	7.394	

Die Auswirkungen der Finanzlage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlage erzeugten elektrischen Energie entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel.

Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage erzielt die Emittentin **Umsatzerlöse** aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Hinzu kommt in den Jahren 2025 bis 2045 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der umliegenden Gemeinden, die im Umfang von 0,2 Cent/kWh geleistet wird (siehe dazu S. 62, FN.1). Sollten die Erlöse aus dem Stromverkauf und der finanziellen Erstattung nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin die laufenden **Betriebskosten, Zinsaufwendungen, Gewerbesteuer** sowie **Tilgungen von Krediten**. Die **Betriebskosten** setzen sich zusammen aus Kosten für Wartung, Versicherungen, Telefon, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für die technische und kaufmännische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Stromkosten, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten (Vergütungen an die Grundstückseigentümer aus den Gestattungsverträgen an Grundstücken), Kosten für bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK), Kosten für ein Monitoringsystem, Kosten für die finanzielle Beteiligung der umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh und Unvorhergesehenes. Sollten Betriebskosten, Zinszahlungen oder Gewerbesteuer höher als angenommen ausfallen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die dargestellte Position **Zinsaufwendungen** ergibt sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Die Position **Zinsaufwendungen** und die **Abschreibungen** werden lediglich zur Darstellung des **Jahresergebnisses** abgezogen und anschließend wieder addiert. Sie haben somit keinen Einfluss auf den **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** der Emittentin, also die aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel. Insgesamt ergibt sich aus den vorgenannten Positionen der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit. Liegen diese aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen in die langfristig nutzbare Windenergieanlage. Der **Cashflow nach Investitionstätigkeit** drückt den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit abzüglich der Summe dieser vorgenannten Investitionen aus. Liegen die Investitionen über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die Investitionen werden im Rahmen einer Projektfinanzierung mit langfristig gebundenem **Eigen- und Fremdkapital** finanziert. Das Fremdkapital besteht aus Bankdarlehen. In der Bauphase ergeben sich die Zahlungsmittel der Emittentin aus den Einzahlungen auf das Eigen- und dem Abrufen des Fremdkapitals. In der Betriebsphase erwirtschaftet die Emittentin Einnahmen aus Stromeinspeisung. Zinserträge werden nicht angenommen. Die Tilgung der Kredite erfolgt aus den Umsatzerlösen. Die gezahlten Zinsen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin einschließlich Bürgschaftskosten für die Rückbausicherheit. Sollten sich die prognostizierten Finanzierungsmittel verringern, z.B. weil Darlehen nicht fristgerecht abgerufen werden können oder Einzahlungen auf die Gesellschaftereinlagen verspätet erfolgen oder ausbleiben, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus der verbleibenden Liquidität werden **Ausschüttungen** an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten geleistet. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Vermögensanlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage. Wenn die prognostizierte Liquidität zu den geplanten Ausschüttungszeitpunkten nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden. Dies könnte die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** drückt den Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich des eingezahlten Eigenkapitals und der Kredite und abzüglich Tilgungszahlungen, gezahlter Zinsen und Ausschüttungen an die Kommanditisten aus. Liegt der Cashflow nach Finanzierungstätigkeit unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die verbleibende Liquidität der Emittentin stellt das **Bankguthaben** dar. Die Emittentin unterteilt dieses in eine Rücklage für den Rückbau, eine Schuldendienstrücklage und freie Liquidität. Liegt das Bankguthaben unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Hinweis zu geplanten Ausschüttungen: Die erste Ausschüttung für das Jahr 2025 ist in 2026 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

Hinweis: Es wird darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin mit Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge auf S. 60 –64 verwiesen.

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Ertragslage, d.h. die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin über den Zeitraum vom 15.01.2024 bis zum 31.12.2045.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	15.01.-31.12. **2024**	01.01.-31.12. **2025**	01.01.-31.12. **2026**	01.01.-31.12. **2027**	01.01.-31.12. **2028**	01.01.-31.12. **2029**	01.01.-31.12. **2030**	01.01.-31.12. **2031**	01.01.-31.12. **2032**	01.01.-31.12. **2033**	01.01.-31.12. **2034**
(+) Umsatzerlöse	0	663.517	990.324	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	29.850	148.878	199.139	202.268	204.693	207.166	209.688	212.261	214.885	217.562	220.292
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	0	426.732	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976
Betriebsergebnis	**-29.850**	**87.907**	**222.209**	**229.107**	**226.683**	**224.210**	**221.687**	**219.114**	**216.490**	**213.813**	**211.083**
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	232.856	330.060	317.883	310.182	288.666	279.653	256.766	246.322	221.938	209.930	183.912
Finanzergebnis	**-232.856**	**-330.060**	**-317.883**	**-310.182**	**-288.666**	**-279.653**	**-256.766**	**-246.322**	**-221.938**	**-209.930**	**-183.912**
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	**-262.706**	**-242.153**	**-95.674**	**-81.075**	**-61.983**	**-55.444**	**-35.079**	**-27.207**	**-5.448**	**3.884**	**27.171**
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerliches Jahresergebnis	**-262.706**	**-242.153**	**-95.674**	**-81.075**	**-61.983**	**-55.444**	**-35.079**	**-27.207**	**-5.448**	**3.884**	**27.171**
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	-1.236	-1.140	-450	-382	-292	-261	-165	-128	-26	18	128

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. **2035**	01.01.-31.12. **2036**	01.01.-31.12. **2037**	01.01.-31.12. **2038**	01.01.-31.12. **2039**	01.01.-31.12. **2040**	01.01.-31.12. **2041**	01.01.-31.12. **2042**	01.01.-31.12. **2043**	01.01.-31.12. **2044**	01.01.-31.12. **2045**	**kumuliert 15.01.2024-31.12.2045**
(+) Umsatzerlöse	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	988.492	20.648.649
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	232.041	238.108	241.249	244.453	247.721	251.055	309.859	346.052	351.712	357.549	352.957	5.239.438
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	142.244	0	0	0	0	9.103.612
Betriebsergebnis	**199.335**	**193.267**	**190.126**	**186.922**	**183.654**	**180.320**	**548.248**	**654.298**	**648.639**	**642.802**	**635.535**	**6.305.599**
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	170.196	155.865	140.889	125.242	108.892	91.807	73.956	55.303	35.813	15.448	4.125	3.855.705
Finanzergebnis	**-170.196**	**-155.865**	**-140.889**	**-125.242**	**-108.892**	**-91.807**	**-73.956**	**-55.303**	**-35.813**	**-15.448**	**-4.125**	**-3.855.705**
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	**29.138**	**37.403**	**49.237**	**61.680**	**74.762**	**88.513**	**474.292**	**598.995**	**612.826**	**627.354**	**631.410**	**2.449.894**
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	55.404	88.129	90.251	92.479	93.101	419.364
Steuerliches Jahresergebnis	**29.138**	**37.403**	**49.237**	**61.680**	**74.762**	**88.513**	**529.696**	**687.124**	**703.077**	**719.834**	**724.511**	**2.869.258**
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	137	176	232	290	352	417	2.232	2.819	2.884	2.952	2.971	11.529

Die Auswirkungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Einzige Einnahmequelle der Emittentin sind **Erlöse** aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie und die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom Netzbetreiber gezahlte Marktprämie. Hinzu kommt eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird (siehe dazu S. 66, Fn. 1). Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt von den jährlichen Stromerträgen ab. **Zinserträge** aus der Anlage freier Liquidität werden nicht angenommen. Sollten die prognostizierten Erlöse aus der Stromeinspeisung z.B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde dadurch negativ beeinflusst.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zusammen aus Kosten für Wartung, Versicherungen, Telefon, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für die technische und kaufmännische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Stromkosten, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten (Vergütungen an die Grundstückseigentümer aus den Gestattungsverträgen an Grundstücken), Kosten für bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK), Kosten für ein Monitoringsystem, Kosten für die finanzielle Beteiligung der umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, Unvorhergesehenes sowie der Gewerbesteuer. Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die **Zinsaufwendungen** ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Höhere als die geplanten Zinsaufwendungen würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde dadurch negativ beeinflusst.

Für die Ertragslage sind darüber hinaus **Abschreibungen** auf die Sachanlagen sowie die **Gewerbesteuer** zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflusst wird.

Der Saldo aus dem **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** sowie der **Gewerbesteuer** ergibt das ausgewiesene **steuerliche Jahresergebnis** der Emittentin. Sollte das steuerliche Jahresergebnis niedriger ausfallen, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflusst wird.

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Hinweis: Es wird auf darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 65 – 66 verwiesen

Die Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die Windenergieanlage der Emittentin soll bis zum 01.04.2025 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage wird mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des EEG 2023 begonnen. Für die Darstellung der Geschäftsaussichten der Emittentin wird eine Nutzungsdauer der Windenergieanlage bis zum 31.12.2045 angenommen. Nach tatsächlichem Ende der Nutzungsdauer der Windenergieanlage wird die Windenergieanlage zurückgebaut. Die Einwerbung des Eigenkapitals soll bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden insbesondere durch das Marktumfeld, den gewählten Standort und die dortigen Windverhältnisse, die Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten für die Windenergieanlage, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den prognostizierten Verlauf der Kapitaleinwerbung und der Investitionen beeinflusst.

Marktumfeld: Der Markt für die Erzeugung von Strom aus Windenergie wird maßgeblich durch den im Rahmen der Energiewende beschlossenen Regulierungsrahmen bestimmt. Dieser sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und der Kohleverstromung und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das EEG 2023. Das EEG 2023 regelt unter anderem den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG 2023 ein rechtlich stark regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten haben. Maßgeblich für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind dabei insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Pflicht des Netzbetreibers zum Anschluss der Windenergieanlage an das Stromnetz und zur Abnahme des erzeugten Stroms. Ferner hängen die Geschäftsaussichten der Emittentin von der Vergütung des erzeugten Stroms ab. Soweit die Emittentin die EEG-Förderung in Anspruch nimmt, hängt die Höhe der Erlöse in den ersten 20 Betriebsjahren von der Höhe der Förderung nach dem EEG ab; im Anschluss oder soweit keine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird, hängt die Erlöshöhe von den Markpreisen am Strommarkt ab. Abweichungen der prognostizierten Ertragslage der Emittentin aufgrund von negativen Strompreisen, Netzabschaltungen oder höheren Kosten für die Direktvermarktung oder zukünftige Änderungen des EEG, die sich auch rückwirkend durch eine niedrigere Vergütung auf die Windenergieanlage der Emittentin auswirken, würden sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Standort und Windverhältnisse: Zur Beschreibung des Standortes der geplanten Windenergieanlage wird auf die Ausführungen auf S. 45 verwiesen. Die Windverhältnisse am Standort der geplanten Windenergieanlage beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Der Jahresenergieertrag für die Windenergieanlage wird mit jährlich 8.850.000 kWh ab dem ersten vollen Betriebsjahr (2026) prognostiziert (siehe dazu im Einzelnen S. 48 f.). Veränderte Windverhältnisse am Standort können negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Branche: Die Emittentin ist in der Branche der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen tätig. Die Branche ist maßgeblich geprägt durch einen Wettbewerb um Flächen, auf denen Windenergieanlagen genehmigt, errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können. Die Emittentin wird die Standortflächen der Windenergieanlage und die weiteren für den Betrieb der Windenergieanlage notwendigen Flächen durch Nutzungsverträge langfristig sichern. Die Branche ist ferner geprägt durch einen Wettbewerb um Zuschläge zur Förderung des erzeugten Stroms, die von der Bundenetzagentur im Wege einer Ausschreibung vergeben werden. Die Emittentin hat am 15.12.2023 einen solchen Zuschlag erhalten (siehe dazu die Ausführungen auf S. 51 f.). Stehen die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung oder wird der Zuschlag durch die Bundesnetzagentur entzogen, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten: Die in der Planungsrechnung kalkulierten Aufwendungen für die Investition und den laufenden Betrieb der Windenergieanlage wurden anhand vorliegender vertraglicher Vereinbarungen, Angebote und Erfahrungswerten der Anbieterin und Prospektverantwortlichen aus anderen Windparkprojekten kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlageherstellers, die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen und durch Versicherungsleistungen im Schadensfall maßgeblich bestimmt. Abweichungen der Investitionskosten oder Betriebskosten von der Prognose, z.B. durch höhere Baukosten oder Mehrkosten im Betrieb, können die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Für den Rückbau der Windenergieanlage wird eine entsprechende Rücklage gebildet. Sollte diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen: Der Betrieb der von der Emittentin geplanten Windenergieanlage wird in rechtlicher Hinsicht durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 22.11.2023 ermöglicht. Sollten die Genehmigungen auf Klage Dritter aufgehoben werden oder sollten durch die Genehmigungsbehörde über die bereits angeordneten Auflagen hinaus weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlage angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeiten zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Vergütung wird auf die Beschreibung des Marktumfelds in diesem Abschnitt verwiesen. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Emittentin gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Verlauf der Kapitaleinwerbung und Investitionen: Die Errichtung der Windenergieanlage ist bis zum 01.04.2025 vorgesehen. Dies ist insbesondere davon abhängig, dass das Eigenkapital bis zum 31.12.2024 vollständig eingeworben ist. Verzögerungen bei der Kapitaleinwerbung oder ein geringeres Eigenkapital würden eine weitere Darlehensaufnahme und damit weitere Kosten nach sich ziehen. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin. Die Investitionen sollen bis zum 31.03.2025 abgeschlossen sein. Spätere Investitionen würden einen Rückschluss auf einen langsameren Baufortschritt bedeuten. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 31.12.2045. Zu diesem Zeitpunkt besteht die erstmalige Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Anleger. Die Emittentin geht prognosegemäß nicht davon aus, dass Anleger ihre Beteiligung zum 31.12.2045 kündigen. Sollten Anleger ihre Kündigungsmöglichkeit zu diesem Zeitpunkt jedoch wahrnehmen, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung. Da die Mittel, die für Abfindungen gezahlt werden, nicht für Ausschüttungen an die übrigen Anleger zur Verfügung stehen, können sich ordentliche Kündigungen der Anleger zum 31.12.2045 auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Nach Ende des Prognosezeitraums zum 31.12.2045 kommt es nicht zu einer automatischen Liquidation der Emittentin. Vielmehr kann die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlage fortsetzen, soweit die Kommanditisten keinen abweichenden Beschluss herbeiführen. Da die Förderung des von der Emittentin erzeugten Stroms nach dem 31.12.2045 prognosegemäß ausgelaufen sein wird, das dann bestehende Strompreisniveau zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unbekannt ist und der technische Zustand der Windenergieanlage nicht vorhergesagt werden kann, können Aussagen über die Geschäftsaussichten der Emittentin nach Ende des Prognosezeitraums nicht getroffen werden. Sinkt das Strompreisniveau ab oder ist der technische Zustand der Windenergieanlage unzureichend für einen ordnungsgemäßen Weiterbetrieb, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Dementsprechend kann auch nicht vorhergesagt werden, ob die Kommanditisten nach Ende des Prognosezeitraums eine Beendigung der Gesellschaft und ihre Liquidation beschließen oder nicht. Entscheiden die Gesellschafter sich für eine Liquidation, dann ist die Windenergieanlage einschließlich Netzinfrastruktur zurückzubauen und die Gesellschaft wird anschließend liquidiert. Für den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich Netzinfrastruktur wurden in der Prognoserechnung Rückstellungen gebildet und Liquiditätsrücklagen berücksichtigt. Sollten diese nicht ausreichen, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögenanlage auswirken.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen planmäßigen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in einem Szenario dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Prognosen können daher lediglich ein Indikator für die Wertentwicklung sein. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebotes kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Beteiligung an der Emittentin sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

Prognosegemäß wird von Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 202 % ihrer Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (bis zum 31.12.2045) ausgegangen. Nachfolgend wird untersucht, wie sich eine Änderung der prognostizierten Stromproduktion oder eine Änderung der Betriebskosten auf die prognostizierte Höhe der Ausschüttungen der Emittentin auswirkt (Abweichende Prognose).

Die hierbei erzielten Ergebnisse sollen einen Eindruck vermitteln, wie stark sich Abweichungen auf das Anlageergebnis auswirken können und welches Ausmaß bereits relativ kleine Veränderungen haben können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu deutlich schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken.

Stromproduktion: Die voraussichtliche Stromproduktion wurde durch zwei Gutachten berechnet (zu den Einzelheiten siehe S. 48 f.). Negative Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 2,5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.

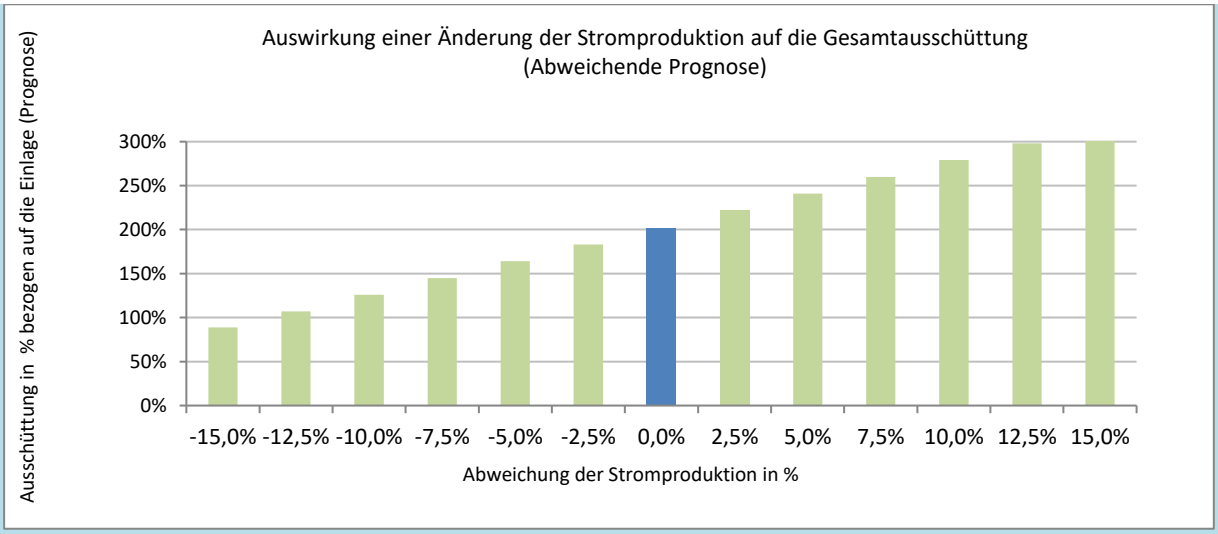

Betriebskosten: Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Negative Abweichungen bei diesen Annahmen hätten negative Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 2,5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.

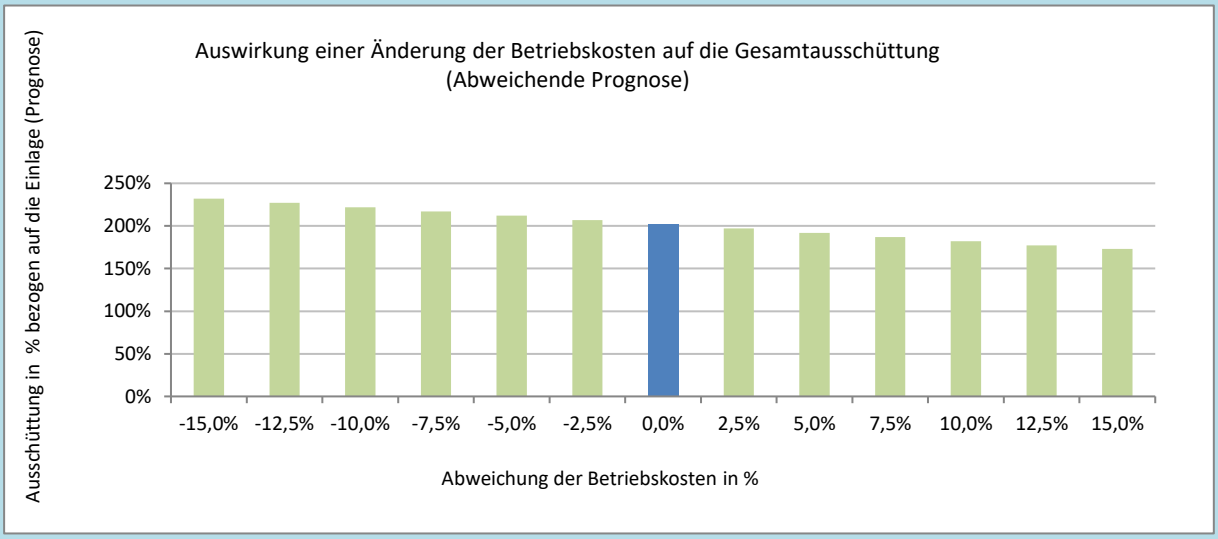

C Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG (nachstehend auch „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) handelt es sich um eine **unternehmerische Beteiligung** und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. **Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht**.

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung über eine Beteiligung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Hierauf kann der vorliegende Prospekt nicht eingehen. Der Anleger sollte daher alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag seiner geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen an den Anleger erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind und diese sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden müssen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin einschließlich der Rückabwicklung geleisteter Ausschüttungen anordnet und der Anleger deswegen bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers für die Rückzahlung geleisteter Ausschüttungen oder für Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung oder einem vollständigen Ausfall der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Realisierungsrisiko

Die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Windenergieanlage wurde am 22.11.2023 erteilt. Es besteht das Risiko, dass die Genehmigung unwirksam erteilt wurde, aufgrund von Klagen oder anderer Rechtsbehelfe Dritter oder behördlicher Entscheidungen erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt wird und vorübergehend nicht vollziehbar ist und/oder aufgehoben wird.

Die Realisierung und/oder der Betrieb der Windenergieanalage kann sich aus diesem Grund oder aus anderen, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen, zeitlich erheblich verzögern oder unmöglich werden, insbesondere weil die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides begonnen wird. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem solchen Fall weitergeführt, kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigt werden. Dadurch kann sich die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Beschließen die Anleger in einem solchen Fall hingegen die Auflösung der Emittentin, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückerstattet werden kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt des Windparks (also der Windenergieanlage einschließlich Netzinfrastruktur) sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem jeweiligen Planungsstand und dem mit dem Anlagenhersteller anvisierten Liefer- und Errichtungstermin für die Anlage.

Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlage später als geplant in Betrieb genommen werden kann, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere eine vorübergehende Nichtvollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, verspäteter

Lieferung der Anlage oder Komponenten oder höherer Gewalt. Aufgrund der massiv steigenden Preise bei Rohstoffen und Einbauteilen sowie angesichts massiver geopolitischer Krisen auch nach der Pandemiezeit können Engpässe bei Materiallieferungen bis hin zum Lieferausfall nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser Situation kann es nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Lieferverzögerungen oder gar Ausfällen auch bei bereits bestelltem Material kommen kann.

Verspätungen können auch von der Emittentin verursacht werden, etwa wenn die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die vom Anlagenhersteller zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt bei der Emittentin zu späteren und geringeren Umsätzen. Zudem ist die Windenergieanlage zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt technisch verfügbar. Verzögert sich deshalb die Abnahme, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Investitionskosten

Die prognostizierten Investitionskosten basieren auf einer Kalkulation der entstehenden Kosten. Diese Kalkulation berücksichtigt neben den bereits abgeschlossenen Verträgen wie z.B. dem Liefervertrag mit dem Anlagenhersteller, auch prognostizierte Kosten.

Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten die in den Kalkulationen enthaltenen prognostizierten Kosten überschreiten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund von nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlage verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem von der Emittentin mit dem Anlagenhersteller abgeschlossenen Vollwartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen. Dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Wenn die Windenergieanlage aufgrund eines Defekts ausfällt, kann sie keinen Strom produzieren. Der Anlagenhersteller gewährt im Vollwartungsvertrag eine garantierte technische Mindestverfügbarkeit für die Windenergieanlage und leistet eine Erstattung für Ertragsausfälle bei Unterschreitung der gewährleisteten technischen Verfügbarkeit. Der Ersatz des Ertragsausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Windenergieanlage ist jedoch von Bedingungen abhängig (z.B. kein Ausfall aufgrund von Eingriffen Dritter, Erfüllung aller Pflichten der Emittentin aus dem Vollwartungsvertrag, Verfügbarkeit von Übergabestation und externen Datensystemen, keine Netztrennung oder Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber) und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Ertragsausfälle nicht erstattet werden, weil Bedingungen nicht vorliegen oder der Höchstbetrag für den Er-

satz eines Einnahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlage oder der Netzinfrastruktur zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin könnten deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Der Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage enthält bereits Auflagen, insbesondere auch betriebsbeschränkende Auflagen zum Schutz vor Schattenwurf sowie zum Schutz von Fledermäusen und bestimmten Vogelarten. Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlage erlassen, die über die im Genehmigungsbescheid bereits enthaltenen Nebenbestimmungen hinausgehen. Auflagen sind in dem Genehmigungsbescheid bereits vorbehalten. Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigung zum Betrieb der Anlage verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Verstöße gegen die vorgenannten Auflagen oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlage einschließlich der Netzinfrastruktur zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlage nicht erreicht werden. Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Lebensdauer der Windenergieanlage

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlage von mindestens 20 Jahren aus. Windenergieanlage unterliegen jedoch hohen wechselnden Belastungen. Sollten die Windenergieanlage oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und trotz Vollwartungsvertrag nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Windenergieanlage können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Be-

triebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Anlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 sowie die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlage an das öffentliche Stromnetz und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Windenergieanlage diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Höhe der Einspeiseförderung/Vergütungsrisiko

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren für die ersten 20 Betriebsjahre auf dem Zahlungsanspruch auf Förderung nach dem einstufigen Referenzertragsmodell nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Danach erfolgt die Zuteilung von Förderrechten für Windenergieanlage im Wege einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur.

Die Emittentin hat an einem Ausschreibungsverfahren teilgenommen und einen Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms (sog. anzulegender Wert) von 7,31 ct/kWh (bezogen auf einen 100 % Standort) erhalten.

Die Förderung des erzeugten Stroms erfolgt über die Auszahlung einer sog. Marktprämie. Ausgangswert für die Berechnung der Marktprämie ist der in der Ausschreibung bezuschlagte anzulegende Wert. Der anzulegende Wert erhöht oder reduziert sich je nach Gütefaktor des Standorts anhand eines sog. Korrekturfaktors. Das Verhältnis des Stromertrags am Standort einer jeweiligen Windenergieanlage zum Referenzertrag der Windenergieanlage wird als Standortgüte bezeichnet. Die Emittentin geht prognosegemäß davon aus, dass die Windenergieanlage an den vorgesehenen Standorten einen Ertrag von weniger als 50 % des Referenzertrags des Anlagentyps erzielen werden (Prognose), sodass der gesetzlich festgelegte Korrekturfaktur von 1,55 angenommen wurde. Dies ergibt einen anzulegenden Wert von 11,33 ct/kWh. Gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2023 wird der anzulegende Wert in regelmäßigen Abständen überprüft. Dafür wird der tatsächliche Stromertrag einer Windenergieanlage der vorangegangenen fünf Betriebsjahre bestimmt und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps gesetzt. Die Emittentin geht davon aus, dass der Standortertrag auch in Zukunft weniger als 50 % des Referenzertrags betragen wird. Sollte die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn oder 15 Betriebsjahren ergeben, dass der Standortertrag mehr als 50 % des Referenzertrags beträgt, wird der anzulegende Wert rückwirkend reduziert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Windenergieanlage – nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlage zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiseerlösen oder höheren Kosten führen.

Der Zuschlag der Bundesnetzagentur erlischt, wenn die Windenergieanlage 36 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags noch nicht in Betrieb genommen worden ist. Es besteht das Risiko, dass der Zuschlag durch Verzögerungen bei der Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage erlischt. Die Emittentin hätte in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Förderung für den erzeugten Strom.

Soweit die kalkulierten Erlöse auf Marktpreisen basieren, besteht das Risiko, dass sich die angesetzten Marktpreise schlechter als in der Prognoserechnung angenommen entwickeln. Dieses Risiko besteht nach Ablauf von 20 Betriebsjahren.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Strafzahlungen nach EEG

Nach § 52 EEG 2023 hat der Anlagenbetreiber bei Pflichtverstößen gegen technische, betriebliche oder weitere Vorgaben des EEG (z.B. Pflicht zur Fernsteuerbarkeit) Strafzahlungen an den Netzbetreiber zu zahlen. Die zu leistende Zahlung beträgt monatlich 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Der Anlagenbetreiber kann ggf. mit einem bestehenden Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber aufrechnen.

Sofern die Windenergieanlage später als 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags der Bundesnetzagentur in Betrieb genommen wird oder mehr als 5 % des bezuschlagten Gebots der Emittentin entwertet werden, muss die Emittentin ebenfalls Strafzahlungen an die Bundesnetzagentur leisten. Es besteht das Risiko, dass Verzögerungen bei der Inbetriebnahme zu Strafzahlungen führen.

Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG 2023 deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null, wenn der Spotmarktpreis im Jahr 2025 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden, im Jahr 2026 an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stunden und ab dem Jahr 2027 mindestens eine Stunde negativ ist. Zwar verlängert sich der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Stunden, in denen der anzulegende Wert aufgrund des negativen Börsenpreises auf null reduziert wurde. Es besteht aber zum einen das Risiko, dass in den Verlängerungszeiträumen der Stromertrag niedriger ausfällt als in den Zeiträumen, in denen der Zahlungsanspruch wegen negativer Strompreise reduziert wurde bzw. entfallen ist; zum anderen besteht die Möglichkeit, dass die Anlage zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr betriebsbereit ist.

Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von der Windenergieanlage erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Ausbaumaßnahmen im Netz kann der Netzbetreiber die Windenergieanlage regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw.

Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlage weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichen Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlage nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlage.

Sollten sich die Sicherheitsabschläge auf die Ertragsprognosen als nicht ausreichend herausstellen, kann der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb des Windparks in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an den Windenergieanlage und zu Stillstandzeiten und in der Folge zu niedrigeren Erträgen der Windenergieanlage führen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergü-

tungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung der Gestattungsverträge für den Standort würde zum frühzeitigen Rückbau der Windenergieanlage führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden kann.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlage und der Netzinfrastruktur für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz abgeschlossen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen, Pandemien oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlage und die Netzinfrastruktur für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttun-

gen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin des Windparks unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der Emittentin werden zu einem großen Teil mit langfristigen Fremdmitteln finanziert. Daneben erfolgt eine Zwischenfinanzierung zur Vorfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung sowie weitere Zwischenfinanzierungen durch verschiedene private Darlehensgeber. Sollten die vorgesehenen Fremdmittel zur Finanzierung der Anlageobjekte nicht ausreichen, müssen zusätzliche Fremdmittel aufgenommen werden. Die Auszahlung der Fremdmittel hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditanteile abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Wird die Auszahlung von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Windenergieanlage wurde mit Vereinbarung vom 24.04.2024 von der Emittentin an die finanzierende Bank zur Sicherheit für alle Fremdmittel übereignet. Daneben gewährt die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge und tritt die Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträgen zur Sicherheit ab. Ferner werden zugunsten der finanzierenden Bank Kontoguthaben von Konten der Emittentin verpfändet, auf denen die Rücklagen für die Rückbaukosten und den Schuldendienst angespart werden.

Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlage nicht vollständig bedient werden können. Im Fall einer derartigen Leistungsstörung ist die finanzierende Bank u.a. berechtigt, den Darlehensvertrag ganz oder teilweise zu kündigen und diese Sicherheiten zu verwerten. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann. Sofern es nach einer Kündigung der Darlehen durch das finanzierende Kreditinstitut nicht möglich ist, die für die Ablösung der gekündigten Darlehen erforderlichen Fremdmittel bei einem anderen Kreditinstitut einzudecken, kann es zu einer Zwangsverwertung der Sicherheiten durch das finanzierende Kreditinstitut kommen. Bei der Zwangsverwertung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erlös der Zwangsverwertung nicht ausreicht, um die bei dem finanzierenden Kreditinstitut aufgenommenen Fremdmittel zurückzuzahlen. Für die Emittentin ist insoweit auch eine nachfolgende Zwangsliquidation mit Verwertung sämtlicher Aktiva nicht auszuschließen.

Bei Vertragsverletzungen, vorzeitiger Fälligstellung der Darlehen oder außerordentlicher Kündigung der Darlehen durch das finanzierende Kreditinstitut können, je nach Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, hohe Vorfälligkeitsentschädigungen für die vorzeitige Auflösung der Darlehensverträge entstehen. Ferner erhöht sich der auf das Darlehen zu zahlende Zinssatz. Hierdurch kann es zu - unter Umständen auch deutlich - höheren Kapitaldienstzahlungen kommen, die aus den liquiden Mitteln der Emittentin nicht aufgebracht werden können.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung des Windparks zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kom-

manditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital nicht in einer Höhe eingeworben, die die Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts ermöglicht, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Emittentin zu entscheiden. Wird die Emittentin aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu außerordentlichen Kündigungen einzelner Anleger vor dem Ende des Prognosezeitraums zum 31.12.2045 kommt. Bei einer Kündigung hat der kündigende Anleger einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung gegen die Emittentin. Die für Abfindungen gezahlten Mittel stehen den übrigen Anlegern nicht mehr für Ausschüttungen zur Verfügung. Kommt es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen, können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Liquiditätsrisiko

Die Emittentin kann nur Auszahlungen an die Anleger leisten, wenn sie über genügend liquide Geldmittel verfügt. Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungspflichten und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen kann beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z.B. in Schwachwindjahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Die Emittentin gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekannten künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können sich Zinserträge für den Liquiditätsbestand und die Rückbaubürgschaft schlechter darstellen, als in den Prognosen angenommen oder es können nicht angenommene Belastungen durch Negativzinsen entstehen. Das könnte das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage ein-

treten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlage über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Windenergieanlage erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Rechtsvorschriften auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden.

Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Interessenkonflikte

Wegen der Personenidentität von Funktionsträgern bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Dies gilt insbesondere für Herrn Florian Lechner und Herrn Josef Forstner. Herr Florian Lechner und Herr Josef Forstner sind Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin und Anbieterin und Prospektverantwortlichen der Vermögensanlage (Bürgerwind Riedholz GmbH) und gleichzeitig Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer sind Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer sind die alleinigen Gesellschafter der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR, die von der Emittentin mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung sowie der Projektbegleitung während der Bauphase beauftragt ist.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Bürgerwind Riedholz GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2045 nicht möglich. Ein Rückgaberecht an die Emittentin oder ein Recht zur ordentlichen Kündigung existieren vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Sofern der Anleger seinen Anteil an einen Dritten veräußern will, muss er berücksichtigen, dass eine Veräußerung vorbehaltlich einer Zustimmung der Komplementärin zum unterjährigen Verkauf nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Teilübertragungen sind vorbehaltlich der Zulassung einer Ausnahme durch die Komplementärin unzulässig.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Anleger von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zustande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil anderweitig an einen Dritten verkaufen.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufs-

preis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus dem aufgenommenen Darlehen nicht aus der Ausschüttung der Vermögensanlage beglichen werden können. Wenn die Ausschüttungen an den Anleger den Kapitaldienst für seine Fremdfinanzierung nicht decken, besteht das Risiko des Fehlens der steuerlich erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht. Sollte der Anleger seine Finanzierung nicht mehr aus den Ausschüttungen der Vermögensanlage begleichen können, besteht das Risiko, dass diese Zahlungen aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen haben. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Haftungsrisiko

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Diese entspricht der übernommenen Kommanditeinlage.

Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Der Anleger hat bei Bedarf der Gesellschaft auch die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung der Hafteinlage bis zur Höhe der Haftsumme. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind aufgrund der §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind. Diese sind sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückzuzahlen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinen sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidun-

gen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO) der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt.

Wenn der Anleger in den vorstehend genannten Fällen zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat, sind die Zahlungen aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.

D. Die Windenergieanlage Riedholz im Detail

Anlagestrategie, Anlageziel, Anlagepolitik

Überblick

Mit der geplanten Windenergieanlage Riedholz soll eine Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham entstehen. Die Windenergieanlage wurde von der Bürgerwind Riedholz GmbH entwickelt. Diese wird die erlangten Projektrechte auf die Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin) übertragen, die die Windenergieanlage errichten und betreiben wird.

Anlagestrategie, Anlageziel, Anlagepolitik

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, einen Überschuss aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie zu erzielen. Aus den Einnahmen aus dem Betrieb sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für den Abbau der Windenergieanlage Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Es bestehen keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage ist es, Fremdkapital in Form von Bankdarlehen sowie die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3, Nabenhöhe 166,6 m, Nennleistung 5.560 kW, einschließlich Netzinfrastruktur (einschließlich Übergabestation) zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz einzusetzen.

Die in der von der Emittentin betriebene Windenergieanlage erzeugte elektrische Energie wird über eine Kabeltrasse bis zum Einspeisepunkt in Vagen in das Netz des Netzbetreibers Bayernwerk Netz GmbH eingespeist. Die Anbindung an das Netz der Bayernwerk Netz GmbH erfolgt über die Übergabestation, die auf dem Grundstück mit der Flur. Nr. 1700, Gemarkung Vagen, errichtet wird.

Die Emittentin hat mit Projektbegleitungs- und Entwicklungsvertrag die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR mit der weiteren Projektbegleitung und Entwicklung der Windenergieanlage beauftragt.

Für den laufenden Betrieb hat die Emittentin einen langfristigen Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller geschlossen, der auch eine Mindestverfügbarkeit garantiert und einen möglichst reibungslosen Betrieb der geplanten Windenergieanlage gewährleisten soll. Unter dem Vollwartungsvertrag verpflichtet sich der Anlagenhersteller zur Instandhaltung und Fernüberwachung der Anlage. Ferner gewährleistet er, dass die Windenergieanlage in den Betriebsjahren 1 bis 5 im Mittel zu 97 % und in den Betriebsjahren 6 bis 15 im Mittel zu 98 %, in den Betriebsjahren 16 bis 20 im Mittel zu 97 % und in den Betriebsjahren 21 bis 25 im Mittel zu 95 % technisch verfügbar ist. Wird diese Verfügbarkeit nicht erreicht, zahlt der Anlagenhersteller eine auf Höchstbeträge begrenzte Erstattung. Verbleibende Betriebsrisiken sollen durch den Abschluss eines Versicherungspakets reduziert werden.

Die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung übernimmt die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die **Nettoeinnahmen** der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot betragen **2.040.000 Euro** (Emissionsvolumen abzgl. der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen in Höhe von 80.000 Euro) und werden für die Errichtung der geplanten Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 einschließlich Netzinfrastruktur (einschließlich Übergabestation) zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz eingesetzt. Die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage werden nicht für

sonstige Zwecke genutzt.

Für die **Gesamtinvestition** wird ein Betrag von **9.498.000 Euro (netto)** angesetzt **(Prognose)**. Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus, daher wird neben den Einlagen der Gründungskommanditisten in Höhe von 5.000 Euro **Fremdkapital** in Form von langfristigen Bankendarlehen in Höhe von **7.373.000 Euro** aufgenommen.

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in andere Anlageobjekte, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Fall, dass die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfordert, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Es werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Das Anlageobjekt im Detail

Das Anlageobjekt besteht aus einer Windenergieanlage des Typs **ENERCON E-160 EP5 E3** einschließlich Netzinfrastruktur (einschließlich Übergabestation) zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz. Die Windenergieanlage hat eine Nabenhöhe von 166,6 m, eine Gesamthöhe von 246,6 m und eine Nennleistung von 5,56 MW. Der Einspeisepunkt ist in das vorhandene Mittelspannungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH möglich. Eine schriftliche Netzanschlusszusage liegt vor.

Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlage erzeugten elektrischen Energie nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für den Abbau der Windenergieanlage erwirtschaftet.

Die technischen Daten der Windenergieanlage werden nachstehend im Detail beschrieben.

Technische Daten der Windenergieanlage ENERCON E- E-160 EP5 E3

Übersicht	
Hersteller	ENERCON GmbH, Aurich
Erzeugungsart	Wind
Typenbezeichnung	E-160 EP5 E3
Zustand und Alter	Neuanlage
Nennleistung der Windenergieanlage	5.560 Kilowatt (kW)
Standortgrundstück	Flurnummer 1160/1, PLZ 83620, Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Gemarkung Höhenrain
Staat und Bundesland der Windenergieanlage	Bundesrepublik Deutschland, Bayern
Netzanbindungsvoraussetzungen	Anschluss über die Übergabestation in Feldolling, Gemarkung Vagen (Flur Nr. 1700) in das Mittelspannungsnetz 20kV der Bayernwerk Netz GmbH. Die Voraussetzungen liegen noch nicht vor.
Naben- und Gesamthöhe	166,6 m / 246,6 m
Rotordurchmesser	160 m
Turmkonzept	Spannbeton-Stahlrohr-Hybridturm
Anlagenkonzept	getriebelos, variable Drehzahl, Vollumrichter
IEC-Windklasse	IEC SA

Rotor mit Rotorblattverstellung	
Typ	Luvläufer mit 3 aktiv verstellbaren aktiver Rotorblättern
Drehrichtung	Uhrzeigersinn (Blickrichtung windabwärts)
Rotorblatt-Anzahl	3
Rotorblatt-Länge	78,3 m
Überstrichene Fläche	20.106 m²
Rotorblatt-Material	Glasfaser und Polyester
Untere Drehzahl Leistungseinspeisung	4,4 U/min
Solldrehzahl	9,6 U/min
Blattspitzengeschwindigkeit bei Solldrehzahl	80,44 m/s
Abregelwindgeschwindigkeit	28 m/s (12-s-Mittel)
Rotorblattverstellung	3 unabhängige, hydraulische Stellsysteme mit je eigener Notversorgung
Antriebsstrang mit Generator	
Anlagenkonzept	Getriebelos, variable Drehzahl, Vollumrichter
Nabe	Starr
Lagerung	2 Kegelrollenlager
Generator	Direktgetriebener mehrpoliger Generator auf Basis von Permanentmagneten
Schutzart/Isolationsklasse	IP 54/F
Bremssystem	
aerodynamische Bremse	aerodynamisch über 3 autarke Blattverstellsysteme mit Notstromversorgung
Rotorhaltebremse	elektrisch
Rotorarretierung	In 30°-Stufen rastend
Windnachführung	
Azimutverstellung elektromechanisches Stellsystem	Azimutverstellung elektromechanisches Stellsystem
Azimutbremse hydraulisch	Azimutbremse hydraulisch
Anlagensteuerung	
Typ	Mikroprozessor
Netzeinspeisung	ENERCON Wechselrichter
Fernüberwachung	Vollumrichter mit speicherprogrammierbarer Steuerung
unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	Integriert

Eigentum und dingliche Belastungen am Anlageobjekt

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, den übrigen Gründungsgesellschaftern der Emittentin, den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin steht oder stand das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

Die Windenergieanlage wurde an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet. Daneben gewährt die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge und tritt die Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträge zur Sicherheit ab. Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine dinglichen Belastungen des Anlageobjektes.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes

Es bestehen folgende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes:

- **Abschaltungen wegen Fledermausmonitoring**: Nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22.11.2023 ist ein zweijähriges Gondelmonitoring zur Überwachung der Fledermausaktivitäten und zur Ermittlung eines anlagenspezifischen Abschaltalgorithmus durchzuführen. Während des Monitorings ist die Windenergieanlage wie folgt abzuschalten:
  - vom 01. April bis 30. September von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
  - vom 01. Oktober bis 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und
  - vom 01. November bis 15. November von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

  Die Pflicht zur Abschaltung gilt nur, wenn die Windgeschwindigkeit unter 6 m/s beträgt und bestimmte Wetterlagen (Temperatur über 10° C und Niederschlägen ab 0,2 mm/Stunde) vorherrschen. Im zweiten Monitoringjahr gelten die Abschaltzeiten weiterhin, es sei denn es wurde aufgrund der Auswertung des Monitorings des ersten Jahres ein neuer Algorithmus festgelegt.

  Ab dem dritten Jahr hat bei Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ein anlagenspezifischer Abschaltalgorithmus zu erfolgen, der sich aus den Ergebnissen der ersten beiden Betriebsjahre errechnet. Nähere Festlegungen der Abschaltzeiten und die Bestimmung weiterer Auflagen hat sich die Genehmigungsbehörde vorbehalten.
- **Abschaltung wegen Schattenwurfs:** Die Windenergieanlage muss nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22.11.2023 so betrieben werden, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag oder aber die tatsächliche mögliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr in Summe an den im Genehmigungsbescheid genannten Immissionspunkten nicht überschritten werden. Zur Einhaltung dieser Anforderungen ist die Windenergieanlage mit einer geeigneten Abschaltautomatik auszustatten, die sicherstellt, dass die Windenergieanlage bei Überschreitung der Grenzwerte automatisch ausgeschaltet wird.
- **Abschaltungen zum Schutz bestimmter Vogelarten:** Nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22.11.2023 ist zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren der europäischen Avifauna, insbesondere des Rotmilans, die Windenergieanlage tagsüber während eines landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses im Umkreis von 150 m um den Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage im Zeitraum vom 01. März bis Mitte Oktober vom Beginn des Bewirtschaftungsereignisses (Grünland: Mahd, Heuwenden, Ernte; Acker: Pflügen, Grubbern, Egen; Einsaat) bis mindestens 24 Stunden nach Ende der Bewirtschaftung jeweils von Sonnenaufgang bis -untergang abzuschalten. Hierzu ist die Windenergieanlage, ebenso wie im Falles eines Stromausfalles, per Handbetrieb abzuschalten.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes

Es bestehen folgende tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes:

Reduzierung der Vergütung auf null bei negativen Strompreisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert (also die Förderung des Stroms aus der Windenergieanlage) auf null, wenn der Spotmarktpreis im Jahr 2025 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden, im Jahr 2026 an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stunden und ab dem Jahr 2027 mindestens eine Stunde negativ ist. In diesem Fall ist ein weiterer Betrieb der Windenergieanlage zwar rechtlich zulässig, wirtschaftlich aber voraussichtlich nicht sinnvoll, da der erzeugte Strom nicht vergütet wird.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Lieferungen und Leistungen durch bestimmte Personen

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Bürgerwind Riedholz GmbH, übernimmt die Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage. Ferner hat die Bürgerwind Riedholz GmbH die wesentlichen Planungen für die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjektes übernommen und überlässt der Emittentin die erlangten Projektrechte einschließlich der von ihr bereits abgeschlossenen Verträge für das Vorhaben entgeltlich.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Josef Forstner und Herr Florian Lechner, die auch Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Gesellschafter der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind, erbringen die vorgenannten Leistungen der Bürgerwind Riedholz GmbH jeweils in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer im Wesentlichen selbst.

Herr Florian Lechner stellt darüber hinaus der Emittentin Fremdkapital i.H.v. 150.000 Euro zur Verfügung.

Herr Karl Ulrich Bauder, der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, stellt der Emittentin Fremdkapital i.H.v. 290.000 Euro zur Verfügung.

Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR wurde mit weiteren Planungs- und Entwicklungsleistungen für die Windenergieanlage beauftragt. Ferner übernimmt sie unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrags auch die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Emittentin.

Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer, die auch Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, sind zugleich auch Gesellschafter und Geschäftsführer der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR und erbringen diese Leistungen jeweils in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer im Wesentlichen selbst.

Darüber hinaus erbringen die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin keine Lieferungen und Leistungen.

Der Standort der Windenergieanlage

Allgemeine Beschreibung

Das Projektgebiet, in dem die Windenergieanlage errichtet werden sollen, befindet sich im Gemeindegebiet von Feldkirchen-Westerham, im oberbayerischen Landkreis Rosenheim. Die umliegenden Ortschaften sind Feldkirchen-Westerham im Süd-Westen, Aschhofen im Süden und Großhöhenrain im Osten. Die Anlage soll im Waldgebiet Riedholz in einer Seehöhe von ca. 620 m nordwestlich von Feldkirchen-Westerham im nordwestlichen Teil des Landkreises Rosenheim errichtet werden.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage ist eine isolierte Hochfläche am Talrand. Die Baufläche der geplanten Windenergieanlage wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände am Standort der geplanten Windenergieanlage weist in Richtung Südost ein leichtes Gefälle auf. Im näheren Umfeld der Windenergieanlage befinden sich weder inter- noch nationale geschützte Teile von Natur oder Landschaft. Das nächstgelegene Schutzgebiet, das Naturschutzgebiet „Kupferbachtal bei Unterlaus“, befindet sich in einer Entfernung von ca. 2 km.

Naturräumlich befindet sich der Standort innerhalb des Voralpinen Moor- und Hügellandes und darin im Inn-Chiemsee-Hügelland.

Eine verkehrliche Erschließung des Standorts erfolgt über eine Kreisstraße und weiter über einen Wirtschaftsweg.

Bildlich dargestellt ist die Lage des Projektgebietes und der geplanten Windenergieanlage in der folgenden Übersichtskarte.

Übersichtskarte

Realisierungsgrad des Windparks

Behördliche Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjektes ist eine behördliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Das Landratsamt Rosenheim hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage am 22.11.2023 erteilt (Az. 35-824-50-jm).

Diese behördliche Genehmigung wurde von der Bürgerwind Riedholz GmbH mit Projektrechteübertragungsvertrag vom 10.05.2024 auf die Emittentin übertragen.

Zuschlag im Ausschreibungsverfahren

Für die Windenergieanlage wurde am 15.12.2023 ein Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms erteilt. Die Zuschlagshöhe beträgt 7,31 ct/kWh (bezogen auf einen 100 % Standort).

Gemäß § 36 h Abs. 1 EEG 2023 ist dieser Wert mit dem Korrekturfaktur von 1,55 zu multiplizieren (Prognose). Die Emittentin kalkuliert deswegen mit einem tatsächlichen Wert für den einzuspeisenden Strom (sog. anzulegenden Wert) in Höhe von 11,33 ct/kWh.

Realisierungsgrad des Anlageobjektes

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde mit der Errichtung der Windenergieanlage bereits begonnen. Insbesondere wurde die erforderliche Zuwegung erweitert und das Fundament betoniert. Ferner wurden der Wendeplatz aufgeschüttet und die Hälfte der zur Übergabestation führenden Kabeltrasse gebaut.

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes:

Die Emittentin hat am 10.05.2024 einen **Projektrechteübertragungsvertrag** und einen weiteren **Projektrechteübertragungsvertrag** am 11.06.2024 mit der Bürgerwind Riedholz GmbH zur Übertragung insbesondere der folgenden wesentlichen Verträge und Projektrechte über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes abgeschlossen:

- **Liefervertrag** mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH über die Lieferung und Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 vom 21.12.2023;
- **Vollwartungsvertrag** ENERCON Partner Konzept mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH vom 19.11.2023;
- immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts Rosenheim nach § 4 BImSchG vom 22.11.2023;
- Zuschlag der Bundesnetzagentur vom 15.12.2023;
- 20 Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage, zur Abstandsflächenübernahme, für Rotorrechte, Zuwegung und Kabelverlegung abgeschlossen zwischen dem 26.07.2023 und dem 19.01.2024;
- Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Feldkirchen-Westerham über die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen zur Kabelverlegung vom 01.03.2024;
- Vertrag über die Errichtung einer Übergabestation vom 02.02.2024 sowie Vertrag über Tiefbau- und Kabelarbeiten vom 02.02.2024 mit der ENACO Energieanlagen- und Kommunikationstechnik GmbH.

Die Emittentin hat am 31.05.2024 einen **Straßenbenutzungsvertrag** für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen mit dem Landkreis Rosenheim geschlossen.

Die Emittentin hat ferner am 08.07.2024 mit dem Freistaat Bayern einen Nutzungsvertrag über die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen zur Leitungsverlegung abgeschlossen.

Die Emittentin hat zudem mit der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR am 23.04.2024 einen **Projektbegleitungs- und Entwicklungsvertrag** sowie einen **Vertrag über die technische und kaufmännische Betriebsführung** abgeschlossen.

Die Emittentin hat am 24.04.2024 **Finanzierungsverträge** zur Zwischenfinanzierung der Ansprüche aus der Umsatzsteuerrückerstattung und zur Endfinanzierung mit der VR Bank im südlichen Franken eG abgeschlossen. Die Emittentin hat zudem am 24.04.2024 einen weiteren **Finanzierungsvertrag** zur Endfinanzierung mit der Alxing -Brucker Genossenschaftsbank eG abgeschlossen.

Die Emittentin hat ferner zwischen dem 06.02.2024 und dem 06.06.2024 weitere **Darlehensverträge**

zur Zwischenfinanzierung (Nachrangdarlehen) mit sieben Darlehensgebern abgeschlossen.

Im Übrigen hat die Emittentin keine weiteren Verträge zur Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile abgeschlossen.

Gutachten

Die Emittentin hat Ertragsgutachten von der EWS Consulting GmbH, A-5222 Munderfing, und der RSC GmbH, 92355 Velburg, eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf die S. 48 f. verwiesen.

Ferner wurden verschiedene Gutachten eingeholt, insbesondere zu Schall- und Schattenimmissionen sowie zum Natur- und Artenschutz. Zu den Ergebnissen wird auf S. 50 verwiesen.

Ertragsgutachten

Die Windverhältnisse und Ertragspotentiale wurden durch zwei Ertragsgutachten der folgenden Firmen beurteilt:

1. **EWS Consulting GmbH,** Katztal 37, 5222 Munderfing, Österreich
2. **RSC GmbH** (Dr. J. Guttenberger), Neumarkter Straße 13, 92355 Velburg

Zur Ermittlung der Windverhältnisse an den Standorten wurde die Windatlas-Methode mit WAsP angewandt. In die Berechnung sind Ertragsdaten der WEA Osterkling, die in der Nähe der Projektgebiets steht und die mit dem Langzeitdatensatz ERA-5 (T) langzeitkorrigiert wurde, sowie Daten aus weiteren Langzeitquellen eingeflossen. Ferner dient als Datengrundlage für die Berechnungen eine Sodarmessung (akustisches Fernmessverfahren zur Windmessung) am Standort der Anlage. Die Ertragsgutachten entsprechen der Technischen Richtlinie TR6 der Fördergesellschaft Windenergie, Revision 11 vom September 2020.

Zur Berechnung wurde die berechnete Leistungskennlinie des geplanten Anlagentyps zugrunde gelegt.

Der so ermittelte mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahre) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Die Anbieterin legt bei ihren Berechnungen den sog. P-50 Wert zugrunde. Damit wird ausgedrückt, dass die angegebenen Werte mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % erreicht oder überschritten werden. Leitungsverluste sind in den Gutachten berücksichtigt.

Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Windenergieanlage wurde auf Basis der Ergebnisse der beiden Ertragsgutachten ermittelt (siehe S. 49).

Aus den ermittelten Jahresenergieerträgen der beiden Ertragsgutachten hat die Anbieterin einen Durchschnittswert gebildet, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt.

Die RSC GmbH wurde ferner mit einem **Gutachten zur Ermittlung der Standortgüte** beauftragt. Die Standortgüte beträgt 45,3 % des Referenzertrags. Die Anbieterin geht daher davon aus, dass die Windenergieanlage an dem vorgesehenen Standort einen Ertrag von weniger als 50 % des Referenzertrags des Anlagentyps erzielen wird (Prognose).

Weitere Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt existieren nach Kenntnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht. Die Ertragsberechnungen weisen die auf der Folgeseite beschriebenen Ergebnisse aus.

Ergebnisse der Gutachten		
	EWS Consulting GmbH	**RSC GmbH**
Datum	18.10.2023	25.10.2023
Mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (166,6 m)	5,48 m/s	5,00 m/s
Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P 50-Wert*)	**8.999.000 kWh**	**8.702.000 kWh**

* d.h. Ertrag der Windenergieanlage mit angenommenen Verlusten, die von den Ertragsgutachtern nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (TR6, Revision 11) ermittelt wurden, mit Überschreitungswahrscheinlichkeit ≥ 50 %

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahren) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen.

Der Mittelwert der beiden Windgutachten, die für die Erstellung der Prognoserechnungen herangezogen wurden ergibt einen prognostizierten Jahresenergieertrag von **8.850.000 kWh**.

Bei diesen Werten sind folgende Abschläge für Verluste berücksichtigt:

Abschläge für Verluste*	
Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen/Rotmilan	2,30 %
Abschaltungen wegen Eisansatz	1,80 %
Leistungsdegradation	0,50 %
Technische Verfügbarkeit	3,00 %
Elektrische Effizienz	1,70 %
60h Wartung pauschal	0,30 %
Allgemeiner Sicherheitsabschlag	8,70 %
Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P 50-Wert), Durchschnitt der beiden Gutachten	**8.850.000 kWh**

* Es wurde ein Mittelwert aus den prognostizierten Einzelabschlägen der Gutachten von EWS Consulting GmbH und RSC GmbH ermittelt.

Der in die Kalkulation eingeflossene Jahresenergieertrag beträgt somit **8.850.000 kWh**.

Weitere Gutachten

Es liegen unter anderem die folgenden Gutachten vor:

Schallgutachten

Im Rahmen der Projektplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung durch die für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditierte EWS Consulting GmbH, Munderfing, Österreich, erstellt. Das Schallgutachten vom 24.11.2022, das nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Der Genehmigungsbescheid vom 22.11.2023 sieht demgemäß keine Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes vor.

Schattenwurfprognosen

Eine Prognose des durch die Windenergieanlage verursachten Schattenwurfs wurde ebenfalls von der EWS Consulting GmbH, Munderfing, Österreich, erstellt. Der Bericht vom 06.12.2022 kommt zu dem Ergebnis, dass bei uneingeschränktem Betrieb an zwei Immissionsorten Überschreitungen der Grenzwerte für die Schattenwurfbelastung auftreten würden.

Der Genehmigungsbescheid vom 22.11.2023 enthält deswegen eine Auflage für Betriebsbeschränkungen im Hinblick auf den Schattenwurf für eine Windenergieanlage (siehe hierzu die Angaben zu den rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes auf S. 43).

Naturschutzfachliche Gutachten

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde am 19.10.2023 mit Ergänzung vom 16.01.2024 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch die NATURGUTACHTER, Robert Mayer, Dipl.-Ing., Freising, durchgeführt. Die Ergebnisse sind in das Genehmigungsverfahren eingeflossen.

Anspruch auf Förderung

Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren

Seit Inkrafttreten des novellierten Erneuerbaren-Energien Gesetzes zum 01.01.2017 in der Fassung zum 01.01.2023 erhalten Betreiber von Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MWp grundsätzlich nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesen Verfahren in einem gesetzlich festgelegten Umfang Förderrechte für Strom aus Windenergieanlage aus.

Die Bürgerwind Riedholz GmbH hat zum 01.11.2023 an einem Ausschreibungsverfahren teilgenommen und am 15.12.2023 einen Zuschlag mit einem Zuschlagswert von 7,31 Cent/kWh erhalten. Die Emittentin kalkuliert mit diesem Zuschlagswert.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Förderhöhe ist der Zuschlagswert, also der Wert, den die Bundesnetzagentur dem Betreiber zugeschrieben hat. Dieser entspricht grundsätzlich dem Wert des Gebotes, dass der betreffende Bieter abgegeben hat.

Korrekturfaktoren

Der vorstehend genannte voraussichtliche Zuschlagswert ist noch nicht der abschließend maßgebliche Wert für die Förderhöhe für den erzeugten Strom. Der Zuschlagswert wird durch sog. Korrekturfaktoren angepasst. Die Korrekturfaktoren sollen eine Vergleichbarkeit der Förderung zwischen Standorten mit unterschiedlicher Windstärke (sog. Windhöffigkeit) herstellen. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen von Projektvorhaben an unterschiedlichen Standorten im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Ausgangspunkt der Korrektur ist der Ertrag, den die betreffende Windenergieanlage an einem Standort mit gesetzlich definierten Windeigenschaften erzielen würde (sog. „Referenzertrag“). Dieser Ertrag wird rechnerisch für den jeweiligen Windenergieanlagetyp ermittelt. Das Verhältnis des Stromertrags am Standort einer jeweiligen Windenergieanlage zum Referenzertrag der Windenergieanlage wird als Standortgüte bezeichnet. Erzielt die Anlage im tatsächlichen Betrieb (nach gewissen gesetzlich definierten Zu- und Abschlägen) genau den Referenzertrag, bleibt es beim Zuschlagswert als Wert für die Förderhöhe. Überschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach unten korrigiert. Unterschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach oben korrigiert. An einem windstärkeren Standort wird der Strom also geringer vergütet als an einem windschwächeren Standort.

Die Korrekturfaktoren betragen abhängig vom Ertrag der Windenergieanlage im Verhältnis zum Referenzertrag, wobei zwischen den Stufen Mittelwerte gebildet werden:

Ertrag im Verhältnis zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
50%	1,55*
60 %	1,42
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

* Der Korrekturfaktor von 1,55 gilt nur für Windenergieanlage in der Südregion gemäß Definition in Anlage 5 zum EEG 2023. Die von der Emittentin geplante Windenergieanlage befindet sich in der Südregion, so dass dieser Korrekturfaktor auf die Windenergieanlage der Emittentin Anwendung findet.

Die Standortgüte ist zu Beginn des Betriebs durch ein Gutachten nachzuweisen, das den Regeln der Technik entspricht und durch akkreditierte Sachverständige erstellt werden muss. Die mit der Ermittlung beauftragte RSC GmbH hat eine Standortgüte von 45,3 % des Referenzertrags festgestellt. Die Emittentin geht prognosegemäß davon aus, dass die Windenergieanlage an den vorgesehenen

Standorten einen Ertrag von weniger als 50 % des Referenzertrags des Anlagentyps erzielen wird (Prognose). Nach der obigen Tabelle ist der voraussichtliche Zuschlagswert der Emittentin deswegen um den **Faktor 1,55** zu erhöhen (Prognose).

Anzulegender Wert (Förderhöhe)

Daraus ergibt sich folgender anzulegender Wert für die von der Emittentin geplanten Windenergieanlage (Prognose):

Anzulegender Wert nach einstufigem Referenzertragsmodell (§§ 22, 36h EEG 2023):	
Zuschlagswert	7,31 Cent/kWh
Korrekturfaktor	1,55
Anzulegender Wert	**11,33 Cent/kWh**

Überprüfung des anzulegenden Werts

Gemäß § 36 h Abs. 2 EEG 2023 ist der anzulegende Wert für die Anlage nach 5, 10 und 15 Jahren zu überprüfen. Dafür ist der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre zu bestimmen und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps zu setzen. Ergibt die Überprüfung eine um mehr als 2 Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Zu geringe Zahlungen werden ebenfalls – allerdings unverzinst – zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeglichen. Vorliegend käme es also z.B. nach einer Überprüfung nach 5 Jahren zu einer Korrektur und einer rückwirkenden Ausgleichspflicht, wenn die tatsächliche Stromerzeugung der Windenergieanlage den Betrag von 50 % des Referenzertrags überschreiten würde. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Fall nicht eintritt (Prognose). Der niedrigeren Förderung stünden in diesem Fall aber auch höhere Stromerträge gegenüber (Prognose).

Verpflichtende Direktvermarktung

Die Emittentin ist verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht davon aus, dass Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin darüber hinaus die sog. Marktprämie als Förderung. Die Marktprämie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert (prognosegemäß 11,33 Cent pro kWh) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin kalkulierte Wert je verkaufter Kilowattstunde Strom, der im Ergebnis dem anzulegenden Wert entspricht, abzüglich der Vermarktungskosten.

Der Förderzeitraum ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlage (§ 25 EEG 2023).

Nach dem Ende des Förderzeitraums von 20 Jahren ab Inbetriebnahme ist der Strom frei zu vermarkten. Die Emittentin nimmt für diesen Anschlusszeitraum einen durchschnittlichen Verkaufspreis von 11,33 Cent je kWh an (Prognose). Der Marktpreis ist von der konkreten Marktentwicklung abhängig.

Stromeinspeisung

Die Windenergieanlage speist die erzeugte elektrische Energie über eine Übergabestation in Vagen in eine Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH ein.

Rückbau

Nach Ende des Betriebs der Windenergieanlage wird die Windenergieanlage vollständig zurückgebaut. Dafür spart die Emittentin im Laufe der Betriebsdauer eine Rücklage an. Die voraussichtlichen Kosten des Rückbaus werden gegenüber dem Freistaat Bayern darüber hinaus durch eine Bankbürgschaft abgesichert, die vor Baubeginn gestellt wurde.

E. Wirtschaftliche Grundlagen

Investitions- und Finanzierungsplanung der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG (Prognose)

Investitionsplanung

Anschaffungs- und Herstellungskosten	**Euro**	**%**
Enercon Windenergieanlage [1]	6.900.000	72,65%
Sonstige Baukosten [2]	1.425.784	15,01%
Projektentwicklung und -planung [3]	660.328	6,95%
Rechtsberatung [4]	27.500	0,29%
Betriebskosten vor Inbetriebnahme [5]	34.375	0,36%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften [6]	319.650	3,37%
Sonstige Kosten		
Konzeption und Prospekterstellung [7]	60.000	0,63%
Eigenkapitalvermittlung [8]	20.000	0,21%
Gründungskosten, Notarkosten [9]	10.000	0,11%
Tilgung vor Inbetriebnahme [10]	40.364	0,42%
Gesamtinvestition	**9.498.000**	**100,00%**

Erläuterungen zur Investitionsplanung

Bei allen Angaben handelt es sich um Netto-Beträge.

[1] Die Position **ENERCON Windenergieanlage** umfasst die Vergütung für die Durchführung der Leistungen nach dem Liefervertrag und fließt an den Anlagenhersteller ENERCON. Der Liefervertrag enthält u.A. die Verpflichtung zu den folgenden Leistungen: Betriebsfertige Errichtung der Windenergieanlage einschließlich Transport, Montage und Fundamenterstellung, vollständige Parkverkabelung, und Wegebau.

[2] Die Position **Sonstige Baukosten** umfasst Kosten für Rodung/Fällarbeiten und Pflanzung, Vorbereitung Fundamentfläche, Errichtung der Übergabestation inkl. Netzanschluss, Transport und Zuwegung, soweit diese Kosten nicht vom Anlagenhersteller im Rahmen des Liefervertrages zu tragen sind, Kosten für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung und das Monitoringsystem sowie die Ersatzzahlung zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

[3] Die Windenergieanlage wurde von der Bürgerwind Riedholz GmbH entwickelt, die sich vertraglich im Rahmen von Projektrechteübertragungsverträgen zur Übertragung der eingeholten Projektrechte verpflichtet hat. Die Position **Projektentwicklung und -planung** umfasst einen Teil der Vergütung an die Bürgerwind Riedholz GmbH für die bereits eingeholten Projektrechte (ohne verauslagte Zahlungen für die Windenergieanlage oder Bauleistungen, die in den übrigen Positionen erfasst sind) (u.a. Einholung erforderlicher Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage und der Infrastruktur, Vorbereitung der dinglichen Sicherung der Nutzungsrechte zugunsten der Emittentin, Einholung weiterer Gutachten, Planung der Herstellung ggf. erforderlicher naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Einholung der Netzanschlusszusage beim Netzbetreiber, Planung und Erstellung der Zuwegungen), die mit Projektrechteübertragungsverträgen vom 10.05.2024 bzw. 11.06.2024 auf die Emittentin übertragen wurden.

Darüber hinaus umfasst diese Position bereits ange-

fallene und voraussichtlich für die weitere Begleitung der Errichtung der Windenergieanlage anfallende Kosten und Leistungen, die nicht vom Anlagenhersteller im Rahmen des Liefervertrages erbracht werden (insbesondere die vollständige Planung und Errichtung der Kranstellflächen, Vorbereitung der Fundamentfläche und vollständige Planung und Verlegung der internen Kabeltrassen); Koordination und Abwicklung des zwischen der Emittentin und dem Anlagenhersteller abgeschlossenen Liefervertrages (insbesondere Übernahme sämtlicher Informationspflichten der Emittentin gegenüber dem Anlagenhersteller, Überwachen und Nachhalten der Einhaltung von Vertragsterminen durch den Anlagenhersteller in Form regelmäßiger und protokollierter Baubesprechungen, Begleitung der Abnahme der Leistungen des Herstellers, Nachhalten der Mängelbeseitigung durch den Anlagenhersteller). Die Projektbegleitung während der Bauphase wird von der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR durchgeführt, die für die vereinbarten Leistungen ein Pauschalhonorar in Höhe von 200.000 Euro erhält.

[4] Kosten für **Rechtsberatung** umfasst u.a. die Erstellung des Gesellschaftsvertrages mit den übrigen Vertragswerken, die Prüfung des Vollwartungsvertrages und die Beratung bei der Durchführung des Bauvorhabens.

[5] **Betriebskosten vor Inbetriebnahme** decken Kosten für Versicherung, Buchführung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfer, Haftungsvergütung und Aufwendungen der Geschäftsführung sowie sonstige laufende Kosten der Emittentin bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt ab.

[6] Die **Vorfinanzierungs- und Bürgschaftskosten** sind für Bereitstellungszinsen, Darlehenszinsen zur Endfinanzierung und Zwischenfinanzierung, Bereitstellungszinsen und Bürgschaftsavale bis zur geplanten Inbetriebnahme kalkuliert.

[7] Die Position **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Kosten für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Prospekterstellung sowie die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie Druckkosten und sonstige Marketingkosten.

[8] Die Position **Eigenkapitalvermittlung** stellt die Vermittlungsprovision für die erlaubnispflichtige Vermittlung der Vermögensanlage durch einen nach § 34 f GewO für die Anlagevermittlung zugelassen Finanzanlagenvermittler dar.

[9] Im Zuge der Gründung der Emittentin, des Beitritts der Gesellschafter und der Errichtung der Windenergieanlage fallen **Gründungskosten und Notarkosten** an, insbesondere für die Eintragung der Emittentin in das Handelsregister, Grundbucheintragungen und Nebenkosten.

[10] Die Position **Tilgung vor Inbetriebnahme** umfasst Tilgungszahlungen ab dem 01.01.2025 bis zur geplanten Inbetriebnahme am 01.04.2025 für in Anspruch genommene Darlehen.

Finanzierungsplanung

Eigenkapital	Euro	%
Kommanditeinlagen [1]	2.120.000	22,32%
Einlagen der Gründungskommanditisten [2]	5.000	0,05%
Summe Eigenkapital	**2.125.000**	**22,37%**
Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)		
Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer [3]	1.800.000	50,56%
Zwischenfinanzierung Risikokapital [4]	1.760.000	49,44%
Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)	**3.560.000**	**100,00%**
Fremdkapital (Endfinanzierung)		
Darlehen M [5]	500.000	5,26%
Darlehen L [6]	6.873.000	72,36%
Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)	**7.373.000**	**77,63%**
Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung)	**9.498.000**	**100,00%**

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten

Erläuterungen zum Finanzierungsplan

[1-2] Das **Eigenkapital** setzt sich aus den mit diesem Prospekt angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 2.120.000 Euro sowie den Einlagen der Gründungsgesellschafter in Höhe von 5.000 Euro zusammen. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Gründungsgesellschafter noch nicht verbindlich zugesagt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2045. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber jeweils im Verhältnis ihrer Einlagen eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung oder Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. Die Gesellschafter beschließen spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttungen. Die Ausschüttungen erfolgen unmittelbar nach der Gesellschafterversammlung. Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.

[3-4] **Zwischenfinanzierung**: Die Emittentin ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Zur Finanzierung des Liquiditätsbedarfs zwischen Zahlung der Vorsteuer aus den Investitionen und Rückerstattung durch das Finanzamt hat die Emittentin mit der VR Bank im südlichen Franken eG einen Kreditvertrag für Kontokorrentkredite zum Zwecke der Zwischenfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung abgeschlossen. Die Darlehenssumme i.H.v. 1.800.000 Euro stellt die voraussichtliche Gesamtsumme der gezahlten Mehrwertsteuer dar, welche vom Finanzamt nach entsprechender Umsatzsteuermeldung zurückvergütet wird. Die Rückführung des Darlehens erfolgt durch die Rückerstattung der Steuer. Der Zinssatz ist variabel. Er betrug bei Abschluss des Kreditvertrages 5,50 % und kann während der Laufzeit des Kreditvertrages monatlich entsprechend den Veränderungen eines zugrunde liegenden Referenzzinssatzes (3-Monats-EURIBOR) angepasst werden. Die Zinsen sind jeweils fällig und zahlbar am Monatsende. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis 30.06.2025. Die Zwischenfinanzierung ist verbindlich zugesagt.

Ferner hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sieben Nachrangdarlehen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals in Höhe von insgesamt 1.760.000 Euro abgeschlossen. Die Lauf-

zeit der Darlehen endet durch Rückzahlung der jeweiligen Darlehenssumme, die drei Monate nach Billigung dieses Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fällig wird. Der Zinssatz beträgt jeweils 6,00 %. Tilgung und Zinszahlungen erfolgen zum Ende der Laufzeit. Einer der Darlehensverträge enthält eine Regelung für einen Abschlag in Höhe von 40.000 Euro, der bei Auszahlung der Zwischenfinanzierungsmittel vorgenommen wurde und mit den Zinsen verrechnet wird (Disagio). Diese Darlehen sind verbindlich zugesagt.

[5-6] **Endfinanzierung**: Zur Endfinanzierung der Gesamtinvestitionen hat die Emittentin zwei Darlehen abgeschlossen: **Darlehen M** der Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG über einen Betrag von 500.000 Euro und das **Darlehen L** der VR Bank im südlichen Franken eG über einen Betrag von 6.873.000 Euro. Beide Darlehen haben eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Darlehen werden mit einem Zinssatz von 4,40 % p.a. nominal verzinst. Bis zum 31.12.2033 ist dieser Zinssatz fest vereinbart. Im Anschluss kalkuliert die Emittentin ebenfalls mit einem Zinssatz von 4,40 % p.a. nominal. Die Zinsen sind jeweils fällig und zahlbar am Monatsende. Die Tilgung beginnt im Jahr 2025 und endet am 31.12.2044. Die Darlehen sind verbindlich zugesagt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen Fremdmittel aus der Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals in Höhe von 1.760.000 Euro, aus der Zwischenfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung in Höhe von 260.641 Euro sowie aus der Endfinanzierung in Höhe von 1.389.909 Euro. Im Übrigen bestehen keine Fremdmittel, weder in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln noch in Form von Endfinanzierungsmitteln.

Die angestrebte Fremdkapitalquote beträgt 77,63 % (gerundet) und verringert sich bei planmäßiger Tilgung bis zum Jahr 2044 auf 0,00 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen des Anlageobjektes positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamtrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus.

Hinweis: Da die Emittentin vor weniger als 18 Monaten gegründet wurde und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 VermAnlG erstellt hat, enthält dieser Verkaufsprospekt lediglich die folgenden gemäß § 15 VermVerkProspV aufgeführten verringerten Angaben zu den Finanzinformationen.

Eröffnungsbilanz und Zwischenbilanz der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	Eröffnungsbilanz zum 15.01.2024	Zwischenbilanz zum 31.08.2024*
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen [1]	0	1.843.873
B. Umlaufvermögen		
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände [2]	5.000	1.966
Bankguthaben [3]	0	628.334
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Disagio [4]	0	40.000
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Entnahmen persönlich haftender Gesellschafter [5]	0	884.712
Summe Aktiva	**5.000**	**3.398.886**

Passiva		
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kommanditkapital [6]	5.000	5.000
Kumuliertes Jahresergebnis [7]	0	-57.811
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen [8]	0	3.100
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten [9]	0	1.650.550
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen [10]	0	496
sonstige Verbindlichkeiten [11]	0	1.797.550
Summe Passiva	**5.000**	**3.398.886**

** Die Angaben enthalten Rundungsdifferenzen*

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

[1] **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

[2] **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz in den ausstehenden Einlagen der Gründungskommanditisten.

[3] Das Bank**guthaben** drückt die Barmittel der Emittentin aus. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestand kein Guthaben.

[4] Ein **Disagio** bestand zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

[5] Die Position **Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Entnahmen persönlich haftender Gesellschafter** stellt den Wert des Kapitalkontos der Bürgerwind Riedholz GmbH zum Stichtag der Eröffnungsbilanz dar.

[6] Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gründungsgesellschafter dar.

[7] Das **kumulierte Jahresergebnis** betrug zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 0 Euro.

[8] **Sonstige Rückstellungen** wurden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen.

[9-11] **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

Erläuterungen zur Zwischenbilanz

[1] **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Form von Zahlungen für Bauleistungen sowie Gründungs- und Notarkosten.

[2] **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz aus Forderungen gegen das Finanzamt auf Erstattung geleisteter Umsatzsteuer.

[3] Das **Bankguthaben** drückt die Barmittel der Emittentin aus.

[4] Das **Disagio** stellt einen Abschlag dar, der bei Auszahlung der Zwischenfinanzierungsmittel vorgenommen wurde.

[5] Die Position **Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Entnahmen persönlich haftender Gesellschafter** stellt den Wert des Kapitalkontos der Bürgerwind Riedholz GmbH zum Stichtag der Zwischenbilanz dar.

[6] Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gesellschafter zum Stichtag der Zwischenbilanz dar.

[7] Das **kumulierte Jahresergebnis** drückt die aufgelaufenen Ergebnisse zwischen Gründung und Stichtag der Zwischenbilanz aus und betrug zum Stichtag der Zwischenbilanz -57.811 Euro.

[8] **Sonstige Rückstellungen** betragen zum Stichtag der Zwischenbilanz 3.100 Euro, im Wesentlichen bestehend aus Kosten für die Erstellung des Zwischenabschlusses und der Buchhaltung.

[9] **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Höhe von 1.389.909 Euro aus abgerufenen Mitteln der Endfinanzierung und in Höhe von 260.641 Euro aus abgerufenen Mitteln der Zwischenfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung.

[10] **Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen** bestehen zum Stichtag der Zwischenbilanz i.H.v. 496 Euro für Kosten aus noch nicht erstatteten Bewirtungskosten der Geschäftsführung.

[11] **Sonstige Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz aus abgerufenen Darlehensmitteln der Eigenkapital-Zwischenfinanzierung in Höhe von 1.760.000 Euro sowie der hierfür aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 37.550 Euro.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	15.01.-31.08.2024
(+) Summe betrieblicher Erträge [1]	0
(-) Summe betriebliche Aufwendungen [2]	9.624
(+) Zinsen und ähnliche Erträge [3]	0
(-) Zinsaufwendungen [4]	48.187
Ergebnis nach Steuern [5]	**-57.811**
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag [6]	**-57.811**

Erläuterungen zur Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

[1] Es sind noch keine **betrieblichen Erträge** angefallen.

[2] Es sind **betriebliche Aufwendungen** für Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs sowie Rechts- und Beratungskosten angefallen.

[3] **Zinsen und ähnliche Erträge** sind nicht angefallen.

[4] **Zinsaufwendungen** sind für Zwischen- und Endfinanzierungsmittel angefallen.

[5] Die Emittentin wies zum 31.08.2024 ein **Ergebnis nach Steuern** von - 57.811 Euro auf.

[6] Der **Jahresfehlbetrag** entspricht im jeweiligen Jahr dem Ergebnis nach Steuern.

Hinweise:

Wesentliche Änderungen der Zwischenübersicht (Zwischenbilanz und Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung) nach dem Stichtag der Zwischenübersicht bestehen nicht.

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	15.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034
(+) Umsatzerlöse [1]	**0**	**663.517**	**990.324**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**
(-) Betriebskosten [2]	**29.850**	**148.878**	**199.139**	**202.268**	**204.693**	**207.166**	**209.688**	**212.261**	**214.885**	**217.562**	**220.292**
davon Wartungsvertrag [3]	0	45.750	61.000	62.220	63.464	64.734	66.028	67.349	68.696	70.070	71.471
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung [4]	100	2.725	3.600	3.672	3.745	3.820	3.897	3.975	4.054	4.135	4.218
davon Telefon [5]	0	900	1.200	1.224	1.248	1.273	1.299	1.325	1.351	1.378	1.406
davon Vergütung Komplementärin [6]	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon kaufmännische u. technische Betriebsführung [7]	0	19.550	29.179	30.069	30.670	31.284	31.910	32.548	33.199	33.863	34.540
davon Steuerberatung, Buchführung [8]	10.000	10.000	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717
davon Wirtschaftsprüfer [9]	2.000	2.000	2.000	2.040	2.081	2.122	2.165	2.208	2.252	2.297	2.343
davon Stromkosten [10]	0	3.450	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
davon Direktvermarktung MPM [11]	0	8.894	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275
davon Pachten [12]	0	29.325	43.768	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219
davon BNK [13]	0	525	700	714	728	743	758	773	788	804	820
davon Monitoring [14]	0	651	867	885	902	920	939	958	977	996	1.016
davon finanzielle Beteiligung der Gemeinden [15]	0	11.859	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700
davon Unvorhergesehenes [16]	16.500	12.000	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717
(-) Zinsaufwendungen [17]	**232.856**	**330.060**	**317.883**	**310.182**	**288.666**	**279.653**	**256.766**	**246.322**	**221.938**	**209.930**	**183.912**
(-) Abschreibungen [18]	**0**	**426.732**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**
(-) Gewerbesteuer [19]	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
(=) Jahresergebnis [20]	**-262.706**	**-242.153**	**-95.674**	**-81.075**	**-61.983**	**-55.444**	**-35.079**	**-27.207**	**-5.448**	**3.884**	**27.171**
(+) Abschreibungen	0	426.732	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976
(+) Zinsaufwendungen	232.856	330.060	317.883	310.182	288.666	279.653	256.766	246.322	221.938	209.930	183.912
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit [21]	**-29.850**	**514.639**	**791.185**	**798.083**	**795.658**	**793.185**	**790.663**	**788.090**	**785.466**	**782.789**	**780.059**
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen [22]	7.282.890	1.820.722	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit [23]	**-7.312.740**	**-1.306.084**	**791.185**	**798.083**	**795.658**	**793.185**	**790.663**	**788.090**	**785.466**	**782.789**	**780.059**
(+) Eigenkapitaleinzahlungen [24]	2.125.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten [25]	7.373.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten [26]	0	164.148	171.518	479.219	200.735	509.748	232.635	543.080	267.463	579.472	305.489
(-) Gezahlte Zinsen [27]	232.856	330.060	317.883	310.182	288.666	279.653	256.766	246.322	221.938	209.930	183.912
(-) Ausschüttung [28]	0	42.500	85.000	85.000	85.000	127.500	127.500	170.000	170.000	170.000	212.500
Ausschüttung in % der Einlage	*0,00%*	*2,00%*	*4,00%*	*4,00%*	*4,00%*	*6,00%*	*6,00%*	*8,00%*	*8,00%*	*8,00%*	*10,00%*
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit [29]	**1.952.404**	**-1.842.792**	**216.783**	**-76.319**	**221.257**	**-123.716**	**173.762**	**-171.311**	**126.064**	**-176.613**	**78.157**
(+) Bankguthaben Vorjahr [30]	0	1.952.404	109.613	326.396	250.077	471.334	347.618	521.380	350.068	476.133	299.520
(=) Bankguthaben [31]	**1.952.404**	**109.613**	**326.396**	**250.077**	**471.334**	**347.618**	**521.380**	**350.068**	**476.133**	**299.520**	**377.677**
davon Rückbaurücklage [32]	0	0	15.000	30.000	45.000	60.000	75.000	90.000	105.000	120.000	135.000
davon Schuldendienstrücklage [33]	0	0	83.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000
davon freie Liquidität nach Ausschüttung [34]	0	0	228.396	54.077	260.334	121.618	280.380	94.069	205.133	13.520	76.677

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	01.01.-31.12. 2045	kumuliert 15.01.2024-31.12.2045
(+) Umsatzerlöse [1]	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**1.000.351**	**988.492**	**20.648.649**
(-) Betriebskosten [2]	**232.041**	**238.108**	**241.249**	**244.453**	**247.721**	**251.055**	**254.455**	**257.923**	**261.461**	**265.069**	**259.856**	**4.820.074**
davon Wartungsvertrag [3]	81.864	86.549	88.280	90.045	91.846	93.683	95.557	97.468	99.417	101.405	103.434	1.670.329
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung [4]	4.302	4.388	4.476	4.566	4.657	4.750	4.845	4.942	5.041	5.142	5.245	90.296
davon Telefon [5]	1.434	1.463	1.492	1.522	1.552	1.583	1.615	1.647	1.680	1.714	1.748	30.057
davon Vergütung Komplementärin [6]	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	27.500
davon kaufmännische u. technische Betriebsführung [7]	35.231	35.935	36.654	37.387	38.135	38.898	39.676	40.469	41.278	42.104	42.946	735.524
davon Steuerberatung, Buchführung [8]	11.951	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	262.974
davon Wirtschaftsprüfer [9]	2.390	2.438	2.487	2.536	2.587	2.639	2.692	2.746	2.800	2.856	2.914	52.595
davon Stromkosten [10]	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	95.450
davon Direktvermarktung MPM [11]	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	13.275	4.381	265.500
davon Pachten [12]	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	44.219	913.259
davon BNK [13]	837	853	870	888	906	924	942	961	980	1.000	1.020	17.533
davon Monitoring [14]	1.037	1.057	1.078	1.100	1.122	1.144	1.167	1.191	1.215	1.239	1.264	21.725
davon finanzielle Beteiligung der Gemeinden [15]	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	17.700	365.859
davon Unvorhergesehenes [16]	11.951	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	271.474
(-) Zinsaufwendungen [17]	**170.196**	**155.865**	**140.889**	**125.242**	**108.892**	**91.807**	**73.956**	**55.303**	**35.813**	**15.448**	**4.125**	**3.855.705**
(-) Abschreibungen [18]	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**568.976**	**142.244**	**0**	**0**	**0**	**0**	**9.103.612**
(-) Gewerbesteuer [19]	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**55.404**	**88.129**	**90.251**	**92.479**	**93.101**	**419.364**
(=) Jahresergebnis [20]	**29.138**	**37.403**	**49.237**	**61.680**	**74.762**	**88.513**	**474.292**	**598.995**	**612.826**	**627.354**	**631.410**	**2.449.894**
(+) Abschreibungen	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	142.244	0	0	0	0	9.103.612
(+) Zinsaufwendungen	170.196	155.865	140.889	125.242	108.892	91.807	73.956	55.303	35.813	15.448	4.125	3.855.705
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit [21]	**768.310**	**762.243**	**759.102**	**755.898**	**752.629**	**749.296**	**690.492**	**654.298**	**648.639**	**642.802**	**635.535**	**15.409.210**
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen [22]	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.103.612
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit [23]	**768.310**	**762.243**	**759.102**	**755.898**	**752.629**	**749.296**	**690.492**	**654.298**	**648.639**	**642.802**	**635.535**	**6.305.599**
(+) Eigenkapitaleinzahlungen [24]	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.125.000
(+) Aufnahme von Krediten [25]	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7.373.000
(-) Tilgung von Krediten [26]	319.205	333.537	348.512	364.160	380.510	397.594	415.445	434.098	453.588	472.843	0	7.373.000
(-) Gezahlte Zinsen [27]	170.196	155.865	140.889	125.242	108.892	91.807	73.956	55.303	35.813	15.448	4.125	3.855.705
(-) Ausschüttung [28]	212.500	212.500	212.500	212.500	212.500	212.500	212.500	212.500	255.000	255.000	807.500	4.292.500
Ausschüttung in % der Einlage	*10,00%*	*10,00%*	*10,00%*	*10,00%*	*10,00%*	*10,00%*	*10,00%*	*10,00%*	*12,00%*	*12,00%*	*38,00%*	*202,00%*
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit [29]	**66.409**	**60.342**	**57.200**	**53.996**	**50.728**	**47.394**	**-11.410**	**-47.603**	**-95.762**	**-100.488**	**-176.090**	**282.394**
(+) Bankguthaben Vorjahr [30]	377.677	444.086	504.428	561.628	615.624	666.352	713.747	702.337	654.734	558.972	458.484	
(=) Bankguthaben [31]	**444.086**	**504.428**	**561.628**	**615.624**	**666.352**	**713.747**	**702.337**	**654.734**	**558.972**	**458.484**	**282.394**	
davon Rückbaurücklage [32]	150.000	165.000	180.000	195.000	210.000	225.000	240.000	255.000	270.000	275.000	275.000	
davon Schuldendienstrücklage [33]	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	166.000	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung [34]	128.086	173.428	215.628	254.625	290.353	322.747	296.337	233.735	122.972	17.484	7.394	

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage

[1] Die **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der von der Emittentin betriebenen Windenergieanlage und den angesetzten Einspeiseerlösen. Diese beruhen auf der kalkulierten Förderung von 11,33 Cent je kWh (Prognose). Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.04.2025 kalkuliert.

Hinzu kommt in den Jahren 2025 bis 2045 eine prognostizierte Erstattung der i.S.v. § 6 EEG 2023 betroffenen Gemeinden (Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Um-kreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet). Dies hat folgenden Hintergrund: Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von je 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG 2023 (siehe unten Fn. 15). In den Zeiträumen, in denen die Emittentin den Strom im Wege der geförderten Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell nach dem EEG 2023 vermarktet und die Marktprämie für die erzeugten Strommengen in Anspruch nimmt (prognosegemäß ist dies für alle Windenergieanlage für die gesamte geplante Nutzungsdauer von 20 Jahren vorgesehen), werden die an die Gemeinden geleisteten Zahlungen durch den Netzbetreiber erstattet. Diese Erstattung wurde in den betreffenden Jahren zu den Umsatzerlösen hinzuaddiert.

Zinserträge werden nicht kalkuliert.

[2] Die **Betriebskosten** werden hier zusammenfassend und nachstehend einzeln dargestellt.

[3] Die Kosten für die Wartung ergeben sich aus dem mit dem Anlagenhersteller abgeschlossenen **Wartungsvertrag**. Es wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

[4] Der Posten **Haftpflicht-/Allgefahrenversicherung** umfasst verschiedene Versicherungen, die die Emittentin abschließt. Eine **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Eine **Allgefahrenversicherung** deckt zum einen teilweise Schäden an der Windenergieanlage und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind und beinhaltet zum anderen eine **Betriebsunterbrechungsversicherung**, die die entgangenen Einspeiseerlöse bei einem Schadensfall abdeckt.

[5] Der Posten **Telefon** umfasst insbesondere Kosten, die im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Windkraftanlage anfallen (Datenübertragung zwischen den Windenergieanlage, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter).

[6] Die **Vergütung Komplementärin** beinhaltet die jährliche Vergütung i.H.v. 1.250 Euro zzgl. USt., welche die Komplementärin für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält.

[7] Für die **kaufmännische und technische Betriebsführung**, welche die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR übernimmt, fällt eine Vergütung i.H.v. 3,0 % der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin zzgl. Aufwandsersatz und USt. an. Die Kosten der kaufmännischen und technischen Betriebsführung enthalten ferner eine Indexierung zum Inflationsausgleich. Es wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

[8] Für die **Steuerberatung und Buchführung,** welche die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR auf Grundlage des Vertrags über die technische und kaufmännische Betriebsführung übernimmt, fällt ein Grundpauschalentgelt i.H.v. 10.000 Euro p.a. an. Die Kosten für Steuerberatung und Buchführung enthalten ferner eine Indexierung zum Inflationsausgleich. Es wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert. Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR wird voraussichtlich die Strobl & Schön Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, Feldkirchen-Westerham, mit der Übernahme dieser Leistungen beauftragen.

[9] Der Erfordernis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Emittentin durch einen **Wirtschaftsprüfer** ergibt sich aus § 25 Vermögensanlagengesetz.

[10] Die **Stromkosten** wurden für den Eigenstromverbrauch der Windenergieanlage kalkuliert.

[11] Die Emittentin vermarktet den erzeugten Strom in den ersten 20 Betriebsjahren im Wege der geförderten Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell (MPM) nach dem EEG 2023. Für die **Direktvermarktung (MPM)** fallen Kosten für die Vermarktung des erzeugten Stroms über einen Direktvermarkter an.

[12] Die kalkulierten Kosten für die **Pachten** wie Überstreichungsrechte, Leitungsrechte, Abstandsflächenübernahme und Wegebenutzung ergeben sich aus den mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Gestattungsverträgen. Die Höhe der Pachten ist abhängig vom Umsatz der Emittentin. Der im Jahr 2025 im Vergleich zu den Folgejahren deutlich niedrigere Betrag der Pachten beruht deswegen darauf, dass erst ab dem 01.04.2025 eine Stromeinspeisung und damit Umsatzerlöse der Emittentin angesetzt wurden.

[13] Kosten für eine **BNK (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung)** fallen für den Betrieb eines Systems an, durch das die Beleuchtung der Windenergieanlage zur Sicherheit des Luftverkehrs nur bei Annäherung von Flugobjekten aktiviert wird.

[14] Kosten für **Monitoring** fallen für das Überwachungssystem für die Windenergieanlage an.

[15] Die Emittentin leistet eine freiwillige **finanzielle Beteiligung der Gemeinden** an die i.S.v. § 6 EEG 2023 betroffene umliegende Gemeinde in Höhe von 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG 2023.

[16] Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes**.

[17] Zu den **Zinsaufwendungen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen im Finanzierungsplan auf S. 55 f. verwiesen.

[18] Die **Abschreibungen** werden zur Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogen.

[19] Bei der **Gewerbesteuer** wurde der derzeitige Hebesatz der Standortgemeinde kalkuliert. Ab 2024 werden durch Abschreibungen und Kosten Verluste aufgebaut, welche über die folgenden Jahre bis 2041 abgebaut werden. Aus diesem Grunde fällt Gewerbesteuer erst ab dem Jahr 2041 an.

[20] Aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen und der Gewerbesteuer ergibt sich das prognostizierte **Jahresergebnis**.

[21] Der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** ist die Summe der Ein- und Auszahlungen, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen.

[22] Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen planmäßig in den Jahren 2024 und 2025 und umfassen Zahlungen an den Anlagenhersteller der Windenergieanlage ENERCON GmbH aufgrund des Liefervertrages, Sonstige Baukosten, Kosten für Projektentwicklung und -planung, Kosten der Rechtsberatung, Konzeption und Prospekterstellung, Eigenkapitalvermittlung sowie Gründungskosten und Notarkosten.

[23] Der **Cashflow nach Investitionstätigkeit** bildet den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich der durch Investitionen verursachten Ein- und Auszahlungen der Emittentin ab.

[24] Die **Eigenkapitaleinzahlung** der Gesellschaftereinlagen soll vollständig im Jahr 2024 erfolgen.

[25] Es wurde eine **Aufnahme von Krediten** über insgesamt 7.373.000 Euro kalkuliert (siehe Finanzierungsplanung nebst Erläuterungen auf S. 55 f.). Diese werden im Zuge der Baumaßnahmen abgerufen.

[26] Die **Tilgung von Krediten** beginnt voraussichtlich ab dem Jahr 2025 und erfolgt in aufgrund von prognosegemäß angenommenen Sondertilgungen in den Jahren 2027, 2029, 2031 und 2033 in unterschiedlich hohen Raten.

[27] Die Position **gezahlte Zinsen** betrifft:

- Die Zinsen für Bankdarlehen für die Endfinanzierung sowie für die Vorfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung und der weiteren Zwischenfinanzierung. Zu der Verzinsung der Bankdarlehen wird auf S. 55 f. verwiesen.
- Die Bürgschaftskosten für die Stellung von Rückbausicherheiten gegenüber dem Freistaat Bayern. Sie dienen zur Absicherung des Rückbaus der Windenergieanlage nach deren Betriebsende. Die Kosten werden mit 1,5 % der kalkulierten Rückbaukosten p.a. angesetzt.

Durch die in Fn, 26 aufgeführten Sondertilgungen weist die Position gezahlte Zinsen Schwankungen auf. Die Sondertilgungen werden prognosegemäß zum 31.12. eines Jahres geleistet und wirken sich demzufolge im Folgejahr entsprechend auf die Höhe der gezahlten Zinsen aus.

[28] Die erste **Ausschüttung** ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend

von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums bis zum 31.12.2045 4.292.500 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 202 %.

[29] Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** ist Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital).

[30] Das **Bankguthaben Vorjahr** stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat. Der Betrag entspricht jeweils dem Bankguthaben der Emittentin zum Jahresende des Vorjahres. Auf die entsprechende Erläuterung unter nachstehender Fn. 31 wird verwiesen.

[31] Es wird das **Bankguthaben** zum Jahresende abgebildet. Das Bankguthaben errechnet sich als Ergebnis aus den liquiditätswirksamen Positionen, die in der voraussichtlichen Finanzlage dargestellt werden. Die Schwankungen ergeben sich folglich aus den Schwankungen bei diesen Positionen.

[32] Es wird eine **Rückbaurücklage** der Windenergieanlage nach Ende der Betriebszeit ab dem Jahr 2026 aufgebaut. Durch die Rücklage für den Rückbau wird sichergestellt, dass nach Betriebsende der Windenergieanlage ausreichende Mittel für ihren Rückbau vorhanden sind.

[33] Es wird ferner eine **Schuldendienstrücklage** ab dem Jahr 2026 aufgebaut. Die Rücklage für den Schuldendienst dient zur Sicherstellung, dass die Emittentin die laufenden Zins- und Tilgungsleistungen auch in Jahren leisten kann, in denen der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit entgegen den Prognosen nicht ausreicht, um Zins- und Tilgungsleistungen zu bedienen.

[34] Die **freie Liquidität nach Ausschüttung** stellt das Bankguthaben der Emittentin unter Abzug der Rücklagen für Rückbau und Schuldendienst dar. Schwankungen der freien Liquidität stellen die Folge der Schwankungen der übrigen Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin dar, die unter den vorstehenden Fußnoten erläutert werden.

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Geschäftsjahr	15.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034
(+) Umsatzerlöse [1]	0	663.517	990.324	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen [2]	29.850	148.878	199.139	202.268	204.693	207.166	209.688	212.261	214.885	217.562	220.292
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) [3]	0	426.732	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976
Betriebsergebnis	**-29.850**	**87.907**	**222.209**	**229.107**	**226.683**	**224.210**	**221.687**	**219.114**	**216.490**	**213.813**	**211.083**
(+) Zinserträge [4]	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen [5]	232.856	330.060	317.883	310.182	288.666	279.653	256.766	246.322	221.938	209.930	183.912
Finanzergebnis	**-232.856**	**-330.060**	**-317.883**	**-310.182**	**-288.666**	**-279.653**	**-256.766**	**-246.322**	**-221.938**	**-209.930**	**-183.912**
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-262.706**	**-242.153**	**-95.674**	**-81.075**	**-61.983**	**-55.444**	**-35.079**	**-27.207**	**-5.448**	**3.884**	**27.171**
(+) Gewerbesteuer [6]	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerliches Jahresergebnis	**-262.706**	**-242.153**	**-95.674**	**-81.075**	**-61.983**	**-55.444**	**-35.079**	**-27.207**	**-5.448**	**3.884**	**27.171**
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	-1.236	-1.140	-450	-382	-292	-261	-165	-128	-26	18	128

(Alle Beträge in Euro)

Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	01.01.-31.12. 2045	kumuliert 15.01.2024-31.12.2045
(+) Umsatzerlöse [1]	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	988.492	20.648.649
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen [2]	232.041	238.108	241.249	244.453	247.721	251.055	309.859	346.052	351.712	357.549	352.957	5.239.438
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) [3]	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	568.976	142.244	0	0	0	0	9.103.612
Betriebsergebnis	**199.335**	**193.267**	**190.126**	**186.922**	**183.654**	**180.320**	**548.248**	**654.298**	**648.639**	**642.802**	**635.535**	**6.305.599**
(+) Zinserträge [4]	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen [5]	170.196	155.865	140.889	125.242	108.892	91.807	73.956	55.303	35.813	15.448	4.125	3.855.705
Finanzergebnis	**-170.196**	**-155.865**	**-140.889**	**-125.242**	**-108.892**	**-91.807**	**-73.956**	**-55.303**	**-35.813**	**-15.448**	**-4.125**	**-3.855.705**
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**29.138**	**37.403**	**49.237**	**61.680**	**74.762**	**88.513**	**474.292**	**598.995**	**612.826**	**627.354**	**631.410**	**2.449.894**
(+) Gewerbesteuer [6]	0	0	0	0	0	0	55.404	88.129	90.251	92.479	93.101	419.364
Steuerliches Jahresergebnis	**29.138**	**37.403**	**49.237**	**61.680**	**74.762**	**88.513**	**529.696**	**687.124**	**703.077**	**719.834**	**724.511**	**2.869.258**
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	137	176	232	290	352	417	2.232	2.819	2.884	2.952	2.971	11.529

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage

[1] Die kalkulierten **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag und der kalkulierten Einspeiseförderung. Diese beträgt planmäßig 11,33 ct/kWh. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.04.2025 kalkuliert. Zinserträge werden nicht kalkuliert. Hinzu kommt in den Jahren 2025 bis 2045 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Umsatzerlösen im Rahmen der Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin verwiesen (S. 62, Fn. 1).

[2] Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer. Die Position unterliegt Schwankungen, weil sowohl die Betriebskosten wie auch die Gewerbesteuer in den einzelnen Jahren in unterschiedlicher Höhe anfallen.

[3] Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlage) sowie einem linearen AfA-Satz von 6,25 %. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.

[4] **Zinserträge** werden nicht angesetzt.

[5] Die **Zinsaufwendungen** werden im Zusammenhang mit den Ausführungen im Finanzierungsplan auf S. 55 f. erläutert.

[6] Die **Gewerbesteuer** wurde im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 63, Fn. 19).

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen [1]	7.282.890	8.676.880	8.107.904	7.538.929	6.969.953	6.400.977	5.832.001	5.263.026	4.694.050	4.125.074	3.556.098
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände [2]	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben [3]	1.952.404	109.613	326.396	250.077	471.334	347.618	521.380	350.068	476.133	299.520	377.677
Summe Aktiva	**9.235.294**	**8.786.493**	**8.434.300**	**7.789.006**	**7.441.287**	**6.748.595**	**6.353.381**	**5.613.094**	**5.170.182**	**4.424.594**	**3.933.776**
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital [4]	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000
Kumulierte Ausschüttungen [5]	0	-42.500	-127.500	-212.500	-297.500	-425.000	-552.500	-722.500	-892.500	-1.062.500	-1.275.000
Kumuliertes Jahresergebnis [6]	-262.706	-504.859	-600.533	-681.608	-743.591	-799.035	-834.114	-861.321	-866.770	-862.886	-835.716
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten [7]	7.373.000	7.208.852	7.037.333	6.558.114	6.357.378	5.847.630	5.614.995	5.071.915	4.804.452	4.224.980	3.919.491
Summe Passiva	**9.235.294**	**8.786.493**	**8.434.300**	**7.789.006**	**7.441.287**	**6.748.595**	**6.353.381**	**5.613.094**	**5.170.182**	**4.424.594**	**3.933.776**

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	31.12. 2043	31.12. 2044	31.12. 2045
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen [1]	2.987.123	2.418.147	1.849.171	1.280.195	711.220	142.244	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände [2]	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben [3]	444.086	504.428	561.628	615.624	666.352	713.747	702.337	654.734	558.972	458.484	282.394
Summe Aktiva	**3.431.209**	**2.922.575**	**2.410.799**	**1.895.820**	**1.377.572**	**855.991**	**702.337**	**654.734**	**558.972**	**458.484**	**282.394**
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital [4]	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000	2.125.000
Kumulierte Ausschüttungen [5]	-1.487.500	-1.700.000	-1.912.500	-2.125.000	-2.337.500	-2.550.000	-2.762.500	-2.975.000	-3.230.000	-3.485.000	-4.292.500
Kumuliertes Jahresergebnis [6]	-806.577	-769.175	-719.938	-658.258	-583.496	-494.983	-20.692	578.303	1.191.129	1.818.484	2.449.894
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten [7]	3.600.286	3.266.749	2.918.237	2.554.078	2.173.568	1.775.974	1.360.529	926.431	472.843	0	0
Summe Passiva	**3.431.209**	**2.922.575**	**2.410.799**	**1.895.820**	**1.377.572**	**855.991**	**702.337**	**654.734**	**558.972**	**458.484**	**282.394**

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage

[1] **Sachanlagen** bestehen aus der Windenergieanlage und den Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 16 Jahren zugrunde gelegt.

[2] **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestehen planmäßig nicht.

[3] Das **Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.

[4] Das **gezeichnete Kommanditkapital** besteht aus den voraussichtlich gezeichneten Kommanditeinlagen und dem Kommanditkapital der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

[5] Die **kumulierten Ausschüttungen** bezeichnen die Summe der Ausschüttungen an die Kommanditisten über den Betrachtungszeitraum.

[6] Das **kumulierte Jahresergebnis** gibt die Summe der Jahresergebnisse über den Betrachtungszeitraum an. Da sich die Jahresergebnisse jeweils aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen und der Gewerbesteuer ergeben, die über die Jahre ihrerseits schwanken, unterliegt die Veränderung des kumulierten Jahresergebnisses Schwankungen.

[7] **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind noch nicht getilgte Darlehen.

Planzahlen der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

	15.01.-31.12. **2024**	01.01.-31.12. **2025**	01.01.-31.12. **2026**	01.01.-31.12. **2027**	01.01.-31.12. **2028**	01.01.-31.12. **2029**	01.01.-31.12. **2030**	01.01.-31.12. **2031**
Investitionen [1]	7.282.890	1.820.722	0	0	0	0	0	0
Produktion / kWh [2]	0	5.929.500	8.850.000	8.850.000	8.850.000	8.850.000	8.850.000	8.850.000
Umsatzerlöse [3]	0	663.517	990.324	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351	1.000.351
Steuerliches Jahresergebnis [4]	**-262.706**	**-242.153**	**-95.674**	**-81.075**	**-61.983**	**-55.444**	**-35.079**	**-27.207**

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen der Emittentin

[1] Die **Investitionen** betreffen die Investitionen in das Sachanlagevermögen und werden im Rahmen der Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin beschrieben (S. 63, Fn. 22).

[2] Die geplante **Stromproduktion** der Windenergieanlage ergibt sich aus den Ertragsgutachten und den vorgenommenen Abschlägen (siehe S. 48 f.).

[3] Die **Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag der Windenergieanlage und der Einspeiseförderung. Diese beträgt voraussichtlich 11,33 ct/kWh. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.04.2025 kalkuliert. Hinzu kommt in den Jahren 2025 bis 2045 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der umliegenden Gemeinde in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Umsatzerlösen im Rahmen der Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin verwiesen (S. 62, Fn. 1).

[4] Die Berechnung des **steuerlichen Jahresergebnisses** ergibt sich aus der voraussichtlichen Ertragslage (siehe S. 65 - 66).

F. Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlage übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin Bürgerwind Riedholz GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist abgesehen von den prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden, nach dem Konzept der Emittentin grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jedem Gesellschafter werden jährlich die in der Einkommensteuererklärung anzugebenden Werte aus seiner Beteiligung mitgeteilt. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) wird bankseitig grundsätzlich Kapitalertragsteuer einbehalten. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Windenergieanlage wird von der Emittentin errichtet und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche Eigentümerin der Windenergieanlage. Die Windenergieanlage stellt mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung sowie der Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlangen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i.H.v. 6,25 % der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

Verlustbeschränkung nach § 15a EStG

Nach § 15a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15b EStG

Nach § 15b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10 % des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze prognosegemäß erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15b EStG. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher nicht sofort mit anderweitigen positiven Einkünften verrechnen. Die in der Anfangsphase erzielten negativen Einkünfte können somit voraussichtlich erst in späteren Jahren mit positiven Einkünften aus der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG verrechnet werden.

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen (Entnahmen) stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung/Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit

anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbesteuer

Die Emittentin unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung oder Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei Windenergieanlage also der Standort der Windenergieanlage. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Seit dem Fondstandortgesetz 2021 gilt im Gewerbesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer bei Windenergieanlagebetreibern, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 90:10 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlage hat. Die Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu, wie z. B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25 % des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 200.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25 % anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 4-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Emittentin ist ein regelbesteuertes Unternehmen i.S.d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen an den Direktvermarkter sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Investitions- und Betriebskosten mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschafts- und Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.

G. Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerwind Riedholz GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten des Anlegers

Pflicht zur Leistung der Einlage

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet. Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6 des Gesellschaftsvertrages, S. 97 f.).

Pflicht zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht

Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Handelsregistermaßnahmen zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 97). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen.

Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100 % der übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage wieder aufleben, wenn im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister ist der Anleger als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Die Beschränkung der persönlichen Haftung eines Kommanditisten auf die Haftsumme findet auf das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis entsprechende Anwendung.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und entsprechende Belege vorlegen, damit diese berücksichtigt werden können (§ 16.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 105). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne

des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 16 des Gesellschaftsvertrages, S. 105).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder An-gehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 105). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 105).

Pflichten im Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.

Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben.

Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen. Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen. Die Komplementärin ist befugt, je Erbfallregelung eine Aufwandspauschale in Höhe von 150 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben (§ 18.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 106).

Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 25 des Gesellschaftsvertrages, S. 108).

Informationspflichten

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, anzugeben. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 97). Zudem hat der Kommanditist der Komplementärin eine Änderung der Adresse oder eine Änderung der Kontoverbindung unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 26.3. des Gesellschaftsvertrags, S. 109).

Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 26.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 109).

Rechte des Anlegers

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Es sind jeweils die mit

Stand 31.12. eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich. Daneben bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten unberührt (§ 15.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 104). Die Höhe der Ausschüttungen wird jährlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt (§ 15.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 104).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages, S. 100 f.) oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen (§ 10 des Gesellschaftsvertrages, S. 101 f.) getroffen werden.

Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung statt (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 100 f.). Die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn die Komplementärin dies wünscht oder wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 101). Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung stattfinden. Die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin verlangt die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils volle 1000,- Euro (in Worten: Euro eintausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden (§ 8.3 bis § 8.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 100).

Beirat

Außerdem können die Anleger einen Beirat wählen, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages, S. 102 f.).

Informationsrechte

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informationsrechte eines Kommanditisten zu. Die Anleger können die Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 23 des Gesellschaftsvertrages, S. 108).

Kündigung und Abfindung

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2045. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 19 des Gesellschaftsvertrages, S. 106).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 20.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 107).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattun-

gen beeinflussen die Höhe des Abfindungsguthabens nicht. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters anstehen. Das Abfindungsguthaben wird nicht verzinst und ist in sechs Halbjahresraten auszuzahlen (§ 21 des Gesellschaftsvertrages, S. 107 f.).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Jeder Anleger kann seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres durch Abtretung übertragen. Teilübertragungen sind nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist (§ 17 des Gesellschaftsvertrages, S. 105).

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder An-gehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, muss der Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf angedient werden. Dazu hat der Gesellschafter seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin verpflichtet sich innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 105).

Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot (§ 24 des Gesellschaftsvertrags, 108).

Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei den im Folgenden benannten Gesellschaftern handelt es sich um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin (Bürgerwind Riedholz GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft (§ 4 lit. a) des Gesellschaftsvertrags, S. 96).
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und, in Abstimmung mit den Gründungskommanditisten, zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 97).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 97).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten (§ 6.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 97 f.).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 98).
- Berechtigung, einen externen Dienstleister mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung zu beauftragen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten (§ 7.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 98).
- Recht nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen (Kommanditanteile) beschriebenen Investitions- und Finanzierungplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 7.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 98 f.).
- Recht, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie ordentliche Gesellschafterversammlungen als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Gesellschafterversammlung durchführt (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 100).
- Recht zur Erteilung oder Verweigerung der Zu-

stimmung zu einem Gesellschafterbeschluss, der die Auflösung der Gesellschaft zum Inhalt hat, soweit die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene(n) Windenergieanlage(n) samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind (§ 8.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 99).

- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 100).
- Die Zuteilung einer Stimme bei der Abstimmung nach Kapitalanteilen ohne Beteiligung am Kapital der Gesellschaft (§ 8.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 100).
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 101).
- Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 101 f.).
- Recht zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Präsenzveranstaltungen (§ 10.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 101 f.).
- Recht die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen in Eilfällen auf eine Woche zu verkürzen (§ 10.3 des Gesellschaftsvertrags, S.102).
- Recht zur Einberufung von und Teilnahme an Beiratssitzungen (§ 11.5 und § 11.6 des Gesellschaftsvertrags, S. 102 f.).
- Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung sowie Ersatz ihrer Aufwendungen für die Gesellschaft (§ 12.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 103).
- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 15.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 104).
- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 AO bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 105).
- Recht zur Zulassung von Teilübertragungen von Kommanditanteilen und zu unterjährigen Übertragungen (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 105).
- Recht zur Übernahme der Funktion als Liquidator und Abwickler bei Auflösung der Gesellschaft (§ 22.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 108).
- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung und zur Weitergabe von Daten über die Gesellschafter im erforderlichen Umfang gegenüber dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen (§ 26.1 und § 26.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 108 f.).

Die Komplementärin der Emittentin (Bürgerwind Riedholz GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
- Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage (§ 4 lit. a) des Gesellschaftsvertrags, S. 96).
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 97).
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, S. 98).
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, S. 100).
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird (§ 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, S. 101).
- Pflicht zur Erstellung einer Niederschrift über das Ergebnis der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen und Übersendung an die Kommanditisten (§ 10.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 102).

- Pflicht den Jahresabschluss und Lagebericht für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen (§ 14.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 104).
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 13 des Gesellschaftsvertrags, S. 104).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen (§ 21.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 107.).
- Pflicht zur Übernahme der Funktion als Liquidator und Abwickler bei Auflösung der Gesellschaft (§ 22.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 108).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Kommanditisten

Die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stimmen mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

Übertragung der Vermögensanlage

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden. (§ 17 des Gesellschaftsvertrags, S. 105).

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist (§ 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, S. 105).

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder An-gehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen (§ 17 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags, S. 105).

Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, S. 105).

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist wie folgt eingeschränkt:

- Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig.
- Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.
- Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Hier-über hat er die Komplementärin zu informieren, die die übrigen Gesellschafter über dir Verkaufs-absicht des verkaufswilligen Gesellschafters in Kenntnis setzt (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 105).

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit

vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksich- tigung von Angebot und Nachfrage.

Prototyp der Windenergieanlage ENERCON E-160 EP5 E3

H. Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin	
Firma der Emittentin:	Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG
Sitz:	Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim
Geschäftsanschrift:	Aschhofen 44, 83620 Feldkirchen-Westerham
Rechtsform:	GmbH & Co. KG (Sonderform der Kommanditgesellschaft)
Gründungsdatum:	15.01.2024. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung:	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer:	Amtsgericht Traunstein, HRA 14683
Unternehmensgegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windenergieanlage wird von der Gesellschaft selbst betrieben. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):	Bürgerwind Riedholz GmbH Grundsätzlich haftet der Komplementär einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist der Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro, welches in Höhe von 12.500 Euro eingezahlt ist. Gesellschafter und Geschäftsführer sind Josef Forstner und Florian Lechner.
Konzernhinweis:	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben über das Kapital der Emittentin	
Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 5.000,- Euro. Es handelt sich dabei um die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:	Die Einlagen auf das Kapital sind vollständig einbezahlt.
Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt „G. Rechtliche Grundlagen“, auf S. 74 bis 77 erläuterten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den auf S. 77 bis 79 erläuterten abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:	Die Emittentin hat eine Vermögensanlage in Form von sieben Nachrangdarlehen zur Zwischenfinanzierung ausgegeben (siehe dazu S. 55, Fn. 3-4). Das Platzierungsvolumen betrug 1.760.000 Euro. Der Platzierungszeitraum war vom 06.02.2024 bis zum 06.06.2024. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet durch Rückzahlung der Darlehenssummen, die 3 Monate nach Billigung dieses Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fällig werden. Die Vermögensanlage wurde vollständig platziert. Im Übrigen wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
Sonstige Angaben:	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.
Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	
Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	Einziger Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage und der Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Die Windenergieanlage wird von der Gesellschaft selbst betrieben.
Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:	Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit der Emittentin von wesentlicher Bedeutung: • **Liefervertrag** mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH über die Lieferung und Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 vom 21.12.2023: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die fristgerechte und mangelfreie Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage Voraussetzung für die Aufnahme der Stromerzeugung durch die Emittentin ist. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 27 f. (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt), S. 28 (Investitionskosten), S. 29 (Gewährleistung) und S. 32 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Vollwartungsvertrag** ENERCON Partner Konzept mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH vom 19.11.2023:

  Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlage auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 28 (Betriebskosten), S. 28 f. (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 32 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Vertrag über die Errichtung einer Übergabestation** sowie **Vertrag über Tiefbau- und Kabelarbeiten** mit der ENACO Energieanlagen- und Kommunikationstechnik GmbH, jeweils vom 02.02.2024:

  Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die fristgerechte Errichtung der Übergabestation und die notwendigen Tiefbau- und Kabelarbeiten Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage und die Aufnahme der Stromerzeugung durch die Emittentin sind. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 27 f. (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt), S. 28 (Investitionskosten), S. 29 (Gewährleistung) und S. 32 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Projektrechteübertragungsverträge** vom 10.05.2024 und vom 11.06.2024 mit der Bürgerwind Riedholz GmbH:

  Die Projektrechteübertragungsverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Windenergieanlage ohne Erwerb der Projektrechte nicht errichtet und betrieben werden kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. Vertragsrisiken32 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Gestattungsvertrag** mit der Gemeinde Feldkirchen-Westerham über die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen zur Kabelverlegung vom 01.03.2024, 20 **Gestattungsverträge** zur Grundstücksnutzung mit diversen Grundstückseigentümern abgeschlossen zwischen dem 26.07.2023 und dem 19.01.2024, ein **Straßenbenutzungsvertrag** mit dem Landkreis Rosenheim vom 31.05.2024 sowie ein **Nutzungsvertrag** über die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen zur Leitungsverlegung mit dem Freistaat Bayern vom 08.07.2024:

  Der Gestattungsvertrag über die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen, die Gestattungsverträge zur Grundstücksnutzung, der Straßenbenutzungsvertrag sowie der Nutzungsvertrag über die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen zur Leitungsverlegung sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Windenergieanlage bei Beendigung der Nutzungsverträge nicht weiter am Standort betrieben werden könnte. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 32 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Projektbegleitungs- und Entwicklungsvertrag** mit der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR vom 23.04.2024:

  Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Windenergieanlage ohne eine professionelle Projektbetreuung nicht fristgerecht errichtet werden kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 32 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Vertrag über die technische und kaufmännische Betriebsführung** mit der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR vom 23.04.2024:

  Die Verträge sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlage auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 28 f. (Reparatur, Wartung und Instandhaltung), und S. 32 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Darlehensverträge zur Zwischenfinanzierung** der Ansprüche aus der Umsatzsteuerrückerstattung und zur Endfinanzierung mit der VR Bank im südlichen Franken eG, jeweils vom 24.04.2024, sowie ein **Darlehensvertrag zur Endfinanzierung** vom 24.04.2024 mit der Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG:

  Die Darlehensverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann und es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann oder das gesamte Projekt scheitert. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 34 (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen sind auf S. 55 f. zu finden.

- **Darlehensverträge zur Zwischenfinanzierung** (Nachrangdarlehen) mit sieben Darlehensgebern, abgeschlossen zwischen dem 06.02.2024 und dem 06.06.2024:

  Die Darlehensverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann und es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann oder das gesamte Projekt scheitert. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 34 (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen sind auf S. 55 f. zu finden.

Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Die Emittentin ist vom Bestand des Zuschlags der Bundesnetzagentur abhängig. Der Zuschlag lässt sich als Lizenz im weiteren Sinne beschreiben. Der Zuschlag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn ohne den Zuschlag hat die Emittentin keinen Anspruch auf Förderung des erzeugten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und könnte damit auch

	die angenommenen Umsatzerlöse nicht generieren. Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Lizenzen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.
Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können:	Es existieren keine Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.
Laufende Investitionen:	Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Investitionen in Höhe von 1.843.873 Euro zzgl. Umsatzsteuer geleistet. Im Übrigen tätigt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.
Außergewöhnliche Ereignisse:	Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

I. Angaben zu Personen gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter

Gründungskomplementärin	
Bürgerwind Riedholz GmbH	
Sitz:	Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim
Geschäftsanschrift:	Aschhofen 44, 83620 Feldkirchen-Westerham
Handelsregister:	Amtsgericht Traunstein, HRB 30992

Gründungskommanditisten	
Name und Geschäftsanschrift	**Kommanditeinlage**
Josef Forstner Aschhofen 44 83620 Feldkirchen-Westerham	1.000 Euro
Florian Lechner Aschhofener Straße 14 83620 Feldkirchen-Westerham	1.000 Euro
Karl Ulrich Bauder Kampenwandstr. 4 83620 Feldkirchen-Westerham	1.000 Euro
Johann Zäuner Hüttelkofen 1 85567 Bruck	1.000 Euro
Werner Stinauer Am Bachfeld 10, 85567 Bruck	1.000 Euro

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind ausschließlich die Gründungsgesellschafter.

Einlagen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten Einlagen beträgt 5.000 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten. Die Einlagen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig einbezahlt. Die Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat keine Einlage gezeichnet oder eingezahlt.

Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirates der Emittentin

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) übernommen (Bürgerwind Riedholz GmbH), vertreten durch ihre Geschäftsführer Josef Forstner und Florian Lechner. Josef Forstner und Florian Lechner sind somit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	
Name	**Geschäftsanschrift**
Josef Forstner	Aschhofen 44 83620 Feldkirchen-Westerham
Florian Lechner	Aschhofener Straße 14 83620 Feldkirchen-Westerham

Herr Josef Forstner und Herr Florian Lechner sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Sie üben die Funktion der Geschäftsfüh-

rung bei der Emittentin gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Emittentin nicht.

Beirat der Emittentin

Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens fünf von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Der Beirat wird erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages gewählt. Die Mitglieder des Beirats wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bestimmt. Der Beirat der Emittentin besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung deswegen noch nicht.

Sonstige Gremien

Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien existieren bei der Emittentin nicht.

Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Anbieterin und Prospektverantwortliche	
Firma:	Bürgerwind Riedholz GmbH
Sitz	Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim
Geschäftsanschrift:	Aschhofen 44, 83620 Feldkirchen-Westerham
Handelsregister:	Amtsgericht Traunstein, HRB 30992

Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortliche	
Name	**Geschäftsanschrift**
Josef Forstner	Aschhofen 44 83620 Feldkirchen-Westerham
Florian Lechner	Aschhofener Straße 14 83620 Feldkirchen-Westerham

Herr Josef Forstner und Herr Florian Lechner sind jeweils auch Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Sie üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht

Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur und sonstige Personen

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

Mittelverwendungskontrolleur

Bei der Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und 8 Vermögensanlagengesetz, die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Bei der Vermögensanlage handelt es sich auch nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 Vermögensanlagengesetz, die die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Deswegen ist die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes nicht erforderlich. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle und kein nach § 5c Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes festgestellter und veröffentlichter Bericht eines Mittelverwendungskontrolleurs.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Weitere Angaben zu den Personen gemäß Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung

Angaben zur Bürgerwind Riedholz GmbH

Die Bürgerwind Riedholz GmbH ist Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Anbieterin und Prospektverantwortliche.

Bei der Bürgerwind Riedholz GmbH handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bezüglich der Bürgerwind Riedholz GmbH nicht vor.

Über das Vermögen der Bürgerwind Riedholz GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die Bürgerwind Riedholz GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

In Bezug auf die Bürgerwind Riedholz GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die Bürgerwind Riedholz GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögenanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die Bürgerwind Riedholz GmbH ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Bürgerwind Riedholz GmbH übernimmt die Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortlichen dieser Vermögensanlage. Ferner überträgt die Bürgerwind Riedholz GmbH Projektrechte für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage an die Emittentin.

Darüber hinaus erbringt die Bürgerwind Riedholz GmbH zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes.

Die Bürgerwind Riedholz GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind und ist für solche Unternehmen auch nicht tätig.

Angaben zu Herrn Florian Lechner

Herr Florian Lechner ist Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und als Geschäftsführer der Bürgerwind Riedholz GmbH Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Herrn Florian Lechner liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis vor, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesens-gesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Florian Lechner ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutscher. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Florian Lechner nicht vor.

Über das Vermögen von Herrn Florian Lechner wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Florian Lechner war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Florian Lechner besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder Untersagung des öffentlichen Angebots nach § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder nach § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Florian Lechner ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Herr Florian Lechner ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögenanlage beauftragt. Herr Florian Lechner stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital i.H.v. 150.000 Euro zur Verfügung. Im Übrigen stellt Herr Florian Lechner der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Herr Florian Lechner ist mit 50 % der Gesellschaftsanteile an der Bürgerwind Riedholz GmbH beteiligt. Die Bürgerwind Riedholz GmbH erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes stehen. Es handelt sich dabei um die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage. Ferner überträgt die Bürgerwind Riedholz GmbH an die Emittentin Projektrechte für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage. Im Übrigen ist Florian Lechner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Florian Lechner ist als Geschäftsführer der Bürgerwind Riedholz GmbH tätig. Darüber hinaus ist Herr Florian Lechner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Florian Lechner erbringt die o.g. Leistungen der Bürgerwind Riedholz GmbH in seiner Funktion als deren Geschäftsführer. Darüber hinaus erbringt Herr Florian Lechner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes.

Herr Florian Lechner ist als Geschäftsführer der Bürgerwind Riedholz GmbH tätig. Diese steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin. Im Übrigen ist Herr Florian Lechner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Florian Lechner ist mit 50 % der Gesellschaftsanteile an der Bürgerwind Riedholz GmbH beteiligt, die als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches steht. Im Übrigen ist Herr Florian Lechner nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu Herrn Josef Forstner

Herr Josef Forstner ist Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und als Geschäftsführer der Bürgerwind Riedholz GmbH Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Herrn Josef Forstner liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis vor, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesensgesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Florian Lechner ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutscher. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Josef Forstner nicht vor.

Über das Vermögen von Herrn Josef Forstner wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Josef Forstner war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzver-

fahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Josef Forstner besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder Untersagung des öffentlichen Angebots nach § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder nach § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Josef Forstner ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Herr Josef Forstner ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögenanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Herr Josef Forstner ist mit 50 % der Gesellschaftsanteile an der Bürgerwind Riedholz GmbH beteiligt. Die Bürgerwind Riedholz GmbH erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes stehen. Es handelt sich dabei um die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage. Ferner überträgt die Bürgerwind Riedholz GmbH an die Emittentin Projektrechte für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage. Im Übrigen ist Josef Forstner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Josef Forstner ist als Geschäftsführer der Bürgerwind Riedholz GmbH tätig. Darüber hinaus ist Herr Josef Forstner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Josef Forstner erbringt die o.g. Leistungen der Bürgerwind Riedholz GmbH in seiner Funktion als deren Geschäftsführer. Darüber hinaus erbringt Herr Josef Forstner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes.

Herr Josef Forstner ist als Geschäftsführer der Bürgerwind Riedholz GmbH tätig. Diese steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin. Im Übrigen ist Herr Josef Forstner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Josef Forstner ist mit 50 % der Gesellschaftsanteile an der Bürgerwind Riedholz GmbH beteiligt, die als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches steht. Im Übrigen ist Herr Josef Forstner nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu Herrn Karl Ulrich Bauder

Herr Karl Ulrich Bauder ist Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Bei Herrn Karl Ulrich Bauder liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis vor, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesensgesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Karl Ulrich Bauder ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutscher. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Karl Ulrich Bauder nicht vor.

Über das Vermögen von Herrn Karl Ulrich Bauder wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Karl Ulrich Bauder war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Karl Ulrich Bauder besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienst-

leistungen oder Untersagung des öffentlichen Angebots nach § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder nach § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Karl Ulrich Bauder ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Herr Karl Ulrich Bauder ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögenanlage beauftragt. Herr Karl Ulrich Bauder stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital i.H.v. 290.000 Euro zur Verfügung. Im Übrigen stellt Herr Karl Ulrich Bauder der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Karl Ulrich Bauder ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Karl Ulrich Bauder ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Karl Ulrich Bauder erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes.

Herr Karl Ulrich Bauder ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Karl Ulrich Bauder ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu Herrn Johann Zäuner

Herr Johann Zäuner ist Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Bei Herrn Johann Zäuner liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis vor, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesens-gesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Johann Zäuner ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutscher. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Johann Zäuner nicht vor.

Über das Vermögen von Herrn Johann Zäuner wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Johann Zäuner war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Johann Zäuner besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder Untersagung des öffentlichen Angebots nach § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder nach § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Johann Zäuner ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Johann Zäuner ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Herr Johann Zäuner ist als Aufsichtsrat der Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG tätig. Die Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG wird der Emittentin Fremdkapital in Höhe von insgesamt 500.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen ist Johann Zäuner nicht tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Herr Johann Zäuner ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermit-

telt ihr solches.

Herr Johann Zäuner ist Mitgesellschafter der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR. Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR übernimmt im Auftrag der Emittentin die weitere Projektentwicklung für die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjekts. Sie übernimmt ferner die technische und kaufmännische Betriebsführung des Anlageobjektes unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages.

Im Übrigen ist Johann Zäuner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Johann Zäuner ist als Geschäftsführer der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR tätig.

Darüber hinaus ist Herr Johann Zäuner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Johann Zäuner erbringt die o.g. Leistungen der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR in seiner Funktion als deren Geschäftsführer selbst. Darüber hinaus erbringt Herr Johann Zäuner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes.

Herr Johann Zäuner ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Johann Zäuner ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu Herrn Werner Stinauer

Herr Werner Stinauer ist Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei Herrn Werner Stinauer liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis vor, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesens-gesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Werner Stinauer ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutscher. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Werner Stinauer nicht vor.

Über das Vermögen von Herrn Werner Stinauer wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Werner Stinauer war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Werner Stinauer besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder Untersagung des öffentlichen Angebots nach § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder nach § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Werner Stinauer ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Herr Werner Stinauer ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Herr Werner Stinauer ist Mitgesellschafter der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR. Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR übernimmt im Auftrag der Emittentin die weitere Projektentwicklung für die Errichtung

und den Betrieb des Anlageobjekts. Sie übernimmt ferner die technische und kaufmännische Betriebsführung des Anlageobjektes unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages.

Im Übrigen ist Werner Stinauer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Werner Stinauer ist als Geschäftsführer der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR tätig.

Darüber hinaus ist Herr Werner Stinauer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Werner Stinauer erbringt die o.g. Leistungen der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR in seiner Funktion als deren Geschäftsführer. Darüber hinaus erbringt Herr Werner Stinauer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes.

Herr Werner Stinauer ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Werner Stinauer ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art

Bürgerwind Riedholz GmbH, Florian Lechner, Josef Forstner, Karl Ulrich Bauder, Johann Zäuner und Werner Stinauer

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Anbieterin und Prospektverantwortliche Bürgerwind Riedholz GmbH steht für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. USt. zu (bezogen auf den Prognosezeitraum bis zum 31.12.2045 ein Betrag in Höhe von 27.500 Euro zzgl. USt.) sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen, die ihr aus der Geschäftsführung entstehen. Die Aufwendungen und Auslagen können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht näher beziffert werden.

Der Bürgerwind Riedholz GmbH werden für die Übertragung der Projektrechte sämtliche verauslagten Zahlungen für die Windenergieanlage und Bauleistungen erstattet. Die Höhe der verauslagten Zahlungen können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht näher beziffert werden, da diese im Projektablauf Änderungen unterliegen.

Die Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Florian Lechner und Josef Forstner erhalten für ihre Tätigkeiten als Geschäftsführer der Bürgerwind Riedholz GmbH zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Geschäftsführervergütung.

Herr Florian Lechner und Josef Forstner sind im Verhältnis ihrer Anteile an dem Ergebnis der Bürgerwind Riedholz GmbH beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft nach Abzug aller Personal- und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaftet.

Für ihre Tätigkeiten als Geschäftsführer der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR erhalten Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Geschäftsführervergütung. Für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat der Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG erhält Herr Zäuner eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Aufwand nicht bezifferbar ist.

Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR erhält für die von ihr zu erbringenden Leistungen nach dem Projektbegleitungs- und Entwicklungsvertrag sowie für die technische und kaufmännische Betriebsführung eine Vergütung. Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer sind im Verhältnis ihrer Anteile an

dem Ergebnis der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft nach Abzug aller Personal- und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaftet.

Als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nehmen Florian Lechner, Josef Forstner, Karl Ulrich Bauder, Johann Zäuner und Werner Stinauer an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund ihrer Einlage i.H.v. je 1.000 Euro erhalten Florian Lechner, Josef Forstner, Karl Ulrich Bauder, Johann Zäuner und Werner Stinauer im Prognosezeitraum bis zum 31.12.2045 voraussichtlich Ausschüttungen in Höhe von je 2.020 Euro.

Herr Florian Lechner stellt der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 150.000 Euro zur Verfügung und erhält über die Laufzeit des Darlehens prognosegemäß Zinsen in Höhe von 4.500 Euro.

Herr Ulrich Bauder stellt der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 290.000 Euro zur Verfügung und erhält über die Laufzeit des Darlehens prognosegemäß Zinsen in Höhe von 8.700 Euro.

Zusammenfassung

Insgesamt stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Bürgerwind Riedholz GmbH, Florian Lechner, Josef Forstner, Karl Ulrich Bauder, Johann Zäuner, Herr Werner Stinauer) damit Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 50.800 Euro zzgl. USt., soweit eine solche anfällt, zu,

- zuzüglich weiterer Zahlungen, welche die Bürgerwind Riedholz GmbH im Zusammenhang mit der Übertragung der Projektrechte als Erstattung ihrer Auslagen erhält;
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Herrn Johann Zäuner und Herrn Werner Stinauer an der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR;
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Florian Lechner und Josef Forstner an der Bürgerwind Riedholz GmbH;
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Aufwandsentschädigung von Herrn Johann Zäuner als Aufsichtsrat der Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Florian Lechner, Josef Forstner) Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 8.540 Euro zu, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Florian Lechner und Josef Forstner an der Bürgerwind Riedholz GmbH.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Florian Lechner, Josef Forstner) Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 8.540 Euro zu, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Florian Lechner und Josef Forstner an der Bürgerwind Riedholz GmbH.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädi-

gungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Mitglieder des Beirats

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin haben zukünftig Anspruch auf eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer. Ferner nehmen die Mitglieder des Beirats der Emittentin an Ausschüttungen und am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen teil.

Im Übrigen stehen den Mitgliedern des Beirats der Emittentin im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

J. Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag

der

Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG (im Folgenden „Gesellschaft“).

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in Feldkirchen-Westerham.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windkraftanlage wird von der Gesellschaft selbst betrieben.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft beginnt am 15.01.2024. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

Als Gesellschafter sind beteiligt:

a) Die Firma: Bürgerwind Riedholz GmbH, mit Sitz in Feldkirchen-Westerham, Geschäftsanschrift: Aschhofen 44, 83620 Feldkirchen-Westerham, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein unter HRB 30992 als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).

   Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

b) Josef Forstner, Aschhofen 44, 83620 Feldkirchen-Westerham, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Gründungskommanditist.

c) Florian Lechner, Aschhofenstr. 14, 83620 Feldkirchen-Westerham, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Gründungskommanditist.

d) Karl Ulrich Bauder, Kampenwandstr. 4, 83620 Feldkirchen-Westerham, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Gründungskommanditist.

e) Werner Stinauer, Am Bachfeld 10, 85567 Bruck, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Gründungskommanditist.

f) Johann Zäuner, Hüttelkofen 1, 85567 Bruck, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Gründungskommanditist.

§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

5.1 Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Pflichteinlage für neu eintretende Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000 (in Worten: Euro fünftausend) und höchstens € 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend) und muss durch 1.000 ganzzahlig teilbar sein. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

5.2 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter, jedoch in Abstimmung mit den Gründungskommanditisten, weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme des betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird der beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt.

5.3 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.

5.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 6 Leistung der Einlage

6.1 Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.

6.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.

6.3 Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss bevollmächtigt und ermächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine

Pflichteinlage entsprechend herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilten Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie aufgelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

6.4 Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin einzeln berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7.2 Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.

7.3 Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet darüber hinaus nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.4 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.

7.5 Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:

a) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Übertragung der von der Bürgerwind Riedholz GmbH abgeschlossenen Verträge betreffend die Planung, Lieferung, Errichtung und Wartung der Windenergieanlage und der sonstigen technischen Einrichtungen sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung auf die Gesellschaft;

b) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Umfangs des Eigenkapitals und des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;

c) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen;

d) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere für die Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;

e) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;

f) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit geeigneten Fachfirmen;

g) Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Be-

triebsführung;

h) Abschluss von Versicherungsverträgen;

i) Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;

j) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen. Die Komplementärin ist dabei insbesondere berechtigt, bis zu 10 % der Strommengen, die durch die Energieerzeugungsanlagen der Gesellschaft erzeugt werden, im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2023 oder einer Folgevorschrift zum Zuschlagswert nach dem EEG für die jeweilige Anlage (sog. anzulegender Wert) an Energieversorgungsunternehmen zu veräußern, die in der Standortgemeinde der Erzeugungsanlage einen örtlichen Stromtarif anbieten. Dies gilt auch, wenn die übrigen Strommengen, die durch die Energieerzeugungsanlagen der Gesellschaft erzeugt werden, zu einem höheren Wert vermarktet werden können;

k) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke;

l) Führen von Aktiv- und Passivprozessen;

m) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen.

Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.

7.6 Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):

a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;

b) Veräußerung eines Teils oder der gesamten Windenergieanlage;

c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes;

d) Wiederherstellung der Windenergieanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;

e) Erwerb weiterer als im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Windenergieanlage.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

8.1 Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 10 getroffen.

8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:

a) Feststellung des Jahresabschlusses;

b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;

c) Entlastung der Komplementärin;

d) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 7.6);

e) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.7);

f) Ausschluss von Gesellschaftern (§ 19.4);

g) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene(n) Windenergieanlage(n) samt Nebeneinrichtun-

gen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.

8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangt. In diesem Fall ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.

8.4 Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.

8.5 Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.

8.6 Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.

8.7 Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.

8.8 Bei allen Abstimmungsvorgängen zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.9 Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit.

8.10 Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters oder Mitteilung über die Bereitstellung zum Download als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Geltendmachung eines Mangels von Gesellschafterbeschlüssen kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung vollständig oder gemischt als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 durchgeführt wurde, es sei denn, der Komplementärin ist insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

9.1 Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres entweder als Präsenzveranstaltung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 statt; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Ge-

sellschafterversammlung verzichtet werden.

9.2 Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. Das Verlangen ist in Textform unter Angabe der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erklären. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 stattfinden; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

9.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von den Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.

9.4 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Will ein Gesellschafter sich in einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen, so hat er dies unter Nennung des Namens des Vertreters vor der Gesellschafterversammlung gegenüber der Komplementärin schriftlich anzuzeigen.

9.5 Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).

9.6 Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

9.7 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, die Zahl der anwesenden Gesellschafter, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält die Niederschrift per E-Mail übermittelt. Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten durch die Komplementärin innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen

10.1 Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere

- schriftlich (z.B. im Umlaufverfahren),
- in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax),
- im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. über ein Online-Abstimmungsportal),
- in Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Gesellschafterversammlung“) und
- auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden.

Die Wahl des Verfahrens liegt im Ermessen der Komplementärin. Für Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen nach § 10.1 gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend. Für virtuelle Ge-

sellschafterversammlungen gilt zudem § 9.

10.2 Sollen Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilten Adresse als erfolgt.

10.3 Die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich.

10.4 Beschlussfähigkeit ist bei Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen stets gegeben.

10.5 Über das Ergebnis der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen ist von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen und innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Frist zur Stimmabgabe an die Kommanditisten in Abschrift per Post oder - sofern der Gesellschafter der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat – per Mail zuzusenden. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 11 Beirat

11.1 Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens fünf von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat kann erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder im Wege der sonstigen Beschlussfassung gemäß § 10 gewählt werden.

11.2 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung nicht mindestens 20 % des anwesenden Stimmkapitals eine Neuwahl verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere drei Jahre. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung für jedes abzuberufende Beiratsmitglied in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.

11.3 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.

11.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.

11.5 Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssit-

zungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.

11.6 Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und kann daran teilnehmen.

11.7 Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.

11.8 Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.

11.9 Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.

11.10 Beschlüsse des Beirats können stets auch ohne Einberufung einer Präsenzsitzung entweder (i) schriftlich, durch Telefax oder E-Mail oder (ii) im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn der gemäß § 11.5 Einberufende dies unter Setzung einer angemessenen Frist anordnet. Für Video- oder Telefonkonferenzen gelten die für Präsenzsitzungen geltenden Einberufungs- und sonstigen Fristen entsprechend; die Beschlussfassungen in Video- oder Telefonkonferenzen sind „Sitzungen“ im Sinne von § 11.

11.11 Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.

11.12 Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.

11.13 Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vergütungen

12.1 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von € 1.250 sowie Ersatz sämtlicher für die Gesellschaft oder aus Anlass der Geschäftsführung getätigten Aufwendungen. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig Tag genau zu entrichten.

12.2 Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.

12.3 Die Mitglieder des Beirats erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 100,- zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer.

12.4 Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.

§ 13 Gesellschafterkonten

13.1 Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

a) Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.

b) Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Ergebnisanteile (Gewinne), Entnahmen, Auszahlungen sowie alle sonstigen Geschäftsvorfälle zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht, soweit keine Verbuchung auf dem Kapitalkonto I oder dem Verlustkonto erfolgt.

c) Verlustkonto: Auf dem Verlustkonto werden Verlustanteile der Kommanditisten verbucht. Zukünftige Gewinne sind bis zur Höhe des auszugleichenden Verlusts vorrangig dem Verlustkonto gutzuschreiben.

13.2 Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 14 Jahresabschluss

14.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.

14.2 Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt eine solche nur, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Auswahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegen der Komplementärin.

§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust; Entnahmen

15.1 Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen –einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.

15.2 Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze geschlossen.

15.3 Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können.

15.4 Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch

Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

§ 16 Steuerfestsetzungsverfahren

16.1 Die Steuererklärung wird von der Komplementärin im Namen der Gesellschaft bei dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt eingereicht. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.

16.2 Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.

16.3 Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 17 Verfügung über Gesellschaftsanteile

17.1 Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von € 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.

17.2 Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen.

17.3 Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.

§ 18 Erbfall

18.1 Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

18.2 Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.

18.3 Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.

18.4 Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.

18.5 Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen. Die Komplementärin ist befugt, je Erbfallregelung eine Aufwandspauschale in Höhe von € 150 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

18.6 Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 17 dieses Vertrages zulässig.

18.7 Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil ist zulässig.

§ 19 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

19.1 Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2045. Teilkündigungen sind unzulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

19.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19.3 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 21 dieses Vertrages.

19.4 Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Ausscheiden

20.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;

b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;

c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

d) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.

20.2 Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.

20.3 Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Beiratsvorsitzende unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 21 Abfindungsanspruch

21.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.

21.2 Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse – nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.

21.3 Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt – bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.

21.4 Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.

21.5 Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.

21.6 Das Abfindungsguthaben wird nicht verzinst und ist in sechs Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist am 31.12. des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

21.7 Besteht ein negatives Abfindungsguthaben, so ist dieses sofort zur Zahlung fällig.

§ 22 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

22.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;

b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;

c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

22.2 Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.

22.3 Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 23 Informations- und Kontrollrechte

23.1 Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen.

23.2 Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 24 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 25 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 26 Datenverwaltung

26.1 Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.

26.2 Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und

Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen mitteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.

26.3 Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.

26.4 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 27 Schlussbestimmungen

27.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Mit diesem Vertrag sind frühere Fassungen des Gesellschaftsvertrages aufgehoben.

27.2 Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

27.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

27.4 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Feldkirchen Westerham, den 15.01.2024

Für die Komplementärin: Bürgerwind Riedholz GmbH

gez. Florian Lechner und Josef Forstner

Geschäftsführer

Für die **Kommanditisten:**

gez. Florian Lechner

gez. Josef Forstner

gez. Ulrich Bauder

gez. Johann Zäuner

gez. Werner Stinauer

Seite absichtlich frei

Seite absichtlich frei

Seite absichtlich frei

Seite absichtlich frei